

Fsch

F XVI. 15 (1-25)

Fol.

F. XVI. 15.

Unterweite
Rechtliche
Brufung

Derjenigen Gründe,

Kraft welcher die in denen Stöckheimischen Lehn-Briefen nicht ausgedruckte, bey dem Guth Limmer aber bisher gebrauchte Stücke, für Lehn gehalten werden wollen,

Ab Seithen

Der ehemahligen Frau Wittve von Stöckheim,

Jetzigen

Frey-Frau von **S**öhlenthal/
Implorantin,

Wieder

Den Herrn Anwalt,

Königl. und **S**churfürstl. **B**raunschweigischen
Lehn-Cammer,

Dann

Die **K**önigl. **P**reußische **O**ber-Hoff-
Meisterin

Frau **J**esse **A**nne von **K**amecken/
Gebohrne von **B**rimau,

In Vormundschaft ihres Sohns,

Herrn **F**riedrich **B**aul von **K**amecken
Implorant.

Sildesheim, gedruckt durch J. H. Matthäi, C. Hoch-Edl. Rath's privil. Buchdr.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a Gothic script.



Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several columns. The text is significantly faded and difficult to read.





§. I.

S hat die Frey-Frau von Söhlenthal, ehemahlige verwittwete von Stöckheim, gebohrne von Rauchhaupt, allbereit Anno 1732. eine Schrift unter dem Titul: *Rechtliche Prüfung*, wie abermahls in dem jetzigen rubro enthalten, darinn in den Druck ergehen lassen, um dadurch zu zeigen, daß ihr in der, bey dem höchstpreisslichen Königlichem Groß-Britannischen und Chur-Fürstlichen Braunschweigischen Ober-Adpellations-Gericht zu Celle, publicirten Urtheil, welche dafür halten wolten, daß die Präsumtio pro feudalitate Platz greiffen und das Allodium von demjenigen, der solche Eigenschaft starvirte, bey jeden Stück, so man von dem Lehns-Nexu frey zu seyn glaubte, erwiesen werden müste, zu nahe getreten, sie sehr verkürzet, und also in der anderweitten Instanz da restitutio in integrum gesucht, solche auch mitgetheilet, und fernertweites rechtliches Verfahren verstatet worden, eine Reformatoria zu hoffen sey. Allein es ist dessen allen ungeachtet, ihr in der darauf ergangenen Sentenz dieses in der That auferleget worden, daß sie bey jedem Stück, welches sie Erbe zu seyn glaubte, solchane Eigenschaft erweisen müste. Wieder dieses Urtheil hat dieselbe sich zwar befugte geglaubet, das Remedium nullitatis, unter Vorbehaltung alles schuldigen Respects, so dem höchstpreisslichen Tribunal gebühret, zu ergreifen, und solches fort zustellen, zugleich aber auch vor dienlich gehalten, eine Bescheinigung anzutreten, daß weiter nichts bey Limmer vor Lehn könne gehalten werden, als was in denen Lehn-Briefsen, Reversalen, Lehns-Designationen und übrigen Lehn-Actis, ausdrücklich vor Lehn ausgegeben worden.

§. II.

Die Gründe, womit solcher Satz behauptet worden, bestehen darinnen: (1.) Gehet die einmüthige Lehre derer Rechts-Gelehrten dahin, daß wo das Erbe von dem Lehn muß abgesondert werden, die Vermuthung so lange vor das Erbe zu machen sey, bis die Lehns-Eigenschaft ein und anderer Stücke erwiesen worden.

COCCEVS de presunt. qualis. feudal. comitat. Tit. II. per tot.

STRYCK dissert. de Jure Allod. cap. III. nr. 100. ibique citati.

STRVV. de Allod. Imper. cap. IV. §. 16. ibique citati.

Welches auch von denenjenigen Güthern zu sagen, so vor langer Zeit bey dem Lehn genuzet und zugebauet worden,

Dn. BOEHMER Consult. Tom. I, Part. II, Consult. 123. nr. 23.

indem es etwas anders *Pertinentien* bey einem Lehn haben, und wieder etwas anders, *Lehn's Pertinentien* besitzen. Dieses sey daher auch klar, weil (II.) *feudi inductio res in facto consistens* wäre, *facta* aber niemahls vermuthet würden, sondern erwiesen werden müssen.

L. 12. §. 2. D. capr. § possim.

BRUNNEMANN ad L. 1. C. de probat.

RITTERSHVIVS de Feud. Lib. 1. cap. 2. qu. 20.

MASCARD de Probat. concl. 73. nr. 3.

GAILIVS Lib. II. obs. 31. nr. 14.

Die Feuda würden (III.) mit denen *Servitaten* verglichen,

ROSENTHAL de Feud. Concl. XIV. cap. 12. nr. 11.

welche man nicht präsumirte, sondern man hielte die Sache so lange vor frey, bis das Gegentheil dargethan worden.

MENOCHIVS de pref. Lib. III. pref. 59. § 91. nr. 4.

Dieses hätte Grund, wenn auch (IV.) von undenklichen Zeiten Erb-Stücke mit Lehn-Stücken verknüpffet gewesen,

SCHILTER ad Pandect. exerc. XVI. §. 37.

oder auch jemand (V.) würdlich mit solchen Grund-Stücken beliehen worden, indem die Investitur auch bey Erb-Stücken gebräuchlich wäre.

CARPZOV. Part. 1. Const. 27. def. 7.

HORN Jurispr. feud. cap. II. §. 6.

BEYER in Jur. Germ. Lib. I. cap. 19.

JOACH. DECHER Diss. de Invest. in reb. allod.

Selbst die Leistung der Dienste, mache (VI.) noch kein Lehn, weil diese auch von dem Erbe zu geschehen pflegten,

ROSENTHAL de Feud. Concl. XIV. cap. 12. nr. 19.

MENOCHIVS cit. l. pref. 91. nr. 27.

und schon in alten Zeiten Besizere Eigenthümlicher Güther, vielfältig sich einen *Seniorem* erwählen und von dem Eigenthum Dienste leisten müssen,

BVRI Lehn-Recht pag. 387. seq.

Ja so gar der End der Treue, mache (VII.) noch keine Vermuthung, daß die Güther vor Lehn zu achten, wo nicht besonders erwiesen, daß es ein wirklicher Lehns-End sey.

MARIAN. SOCINVS *conf.* 76. *nr.* 47.

WESEMBECIVS *conf.* 164. *nr.* 8.

MENOCHIVS *cit.* l. *nr.* 25.

§. III.

In dieser Betrachtung gieng dem (VIII.) die Meinung derer Rechtslehrer dahin, daß, wenn Lehn von Eigenthum solle abgejondert werden, alsdem so gar der Lehn-Herr, so wohl gegen den Lehn-Mann, als dessen Land-Erben, die Lehn-Eigenschaft erweisen müsse, und ehe dieses geschehe, weder in Possessorio noch Petitorio, die Güther vor Lehn gehalten werden könnten.

FRIESE *Diss. de natur. allod. feud. junct.* §. 10.

Consil. Halenf. *Tom.* I. *Lib.* 3. *conf.* 47. *nr.* 6. *seq.*

Dn. de LVDOLF *de jur. primog. Part. spec.* §. 6. *nr.* 23.

Damit stimme auch (IX.) die Praxis derer höchsten Reichs-Gerichte, vosskommen ein,

Reichs-Hof-Raths *Conclusa Tom.* III. *concl.* 370. *seqq.* *Tom.* V. *Concl.* 160.

Dn. de LVDOLF *Consult. Sympb.* II. *fasc.* 19. *pag.* 310.

so gar in Ansehung derer Grafschaften, wie was Wolffstein und Limburg betrifft, sattsam bekannt sey, da doch sonst disfalls die Vermuthung, vor die Lehnschaft, vor gegründet geachtet würde.

COCCEIVS *Diss. de Presumpt. qualis. feudal. comit.*

STRVV. *de Allod. Imp. Cap.* IV. §. 17. *Seq.*

Was die Mündische Lehn anlange, da Zimmer vor kurzen diesen eh-mahligen Hoch-Stift jetzigen Fürstenthum, zu Lehn gerühret, zeige ein gleiches, der gegen die Frau Gräfin zu Holfstein Schauenburg und Sternberg, vorgewesene Process, und sey diese so lange bey dem Besitz der ganzen Grafschaft geschüzet worden, bis der Hr. Bischoff Franz Wilhelm und Dom-Capitul erwiesen, was eigentlich Mündisch Lehn sey. In Sachen sey der Satz, daß Welche Güther so lange vor Erbe zu achten, bis die Lehns-Eigenschaft erwiesen, so gar durch ein allgemeines Gesetz, feste gestellet.

Decis. noviss. 37.

§. IV.

Ob nun schon diese allgemeine vor das Erbe vortvaltende Muthmassung durch besondere, so derselben entgegen stünden, könnte aufgehoben werden;

Dn. BOEHMER consult. Tom. I. part. 2. conf. 59. nr. 8.

So wären doch dergleichen besondere Muthmassungen in gegenwärtigen Fall, gegen die ehemahlige Stöckheimische Wittve, jetzige Frey-Frau von Söhenthal nicht vorhanden, oder da auch einige zu behaupten stünden, dennoch in Ansehung des Eigenthums, derer in denen Lehn-Briefen ausgesprochenen Stücke, so viel ganz besondere Muthmassungen zu erkennen, daß bey einem solchen Conflictu & Collisione Präsumtionum, dasjenige, was die Lehn-Briefe nicht deutlich enthielten, nothwendig vor Erbe müsse gehalten werden. Denn es sey hier (X) wohl zu merken, daß die in denen Lehn-Briefen und andern Lehns-Urkunden verzeichnete Lehn-Stücke, nur den geringsten Theil der bey Zimmer genutzten Stücke ausmachten. Nun sagten die Rechts-Lehrer: Wo bey einem Guth, die meisten Stücke Lehn wären, hätte derjenige den Beweis zu führen, so etwas vor Erbe behaupten wollte.

Dn. BOEHMER cit. l. nr. 9.

Hieraus folge in Gegentheile unwidersprechlich, daß wo bey einem Guth die geringsten Stücke als Lehn, in denen Lehn-Actis benennet, alsdenn derjenige, so ein mehrers zum Lehn ziehen will, den Beweis zu verführen habe. In gegenwärtigen Fall aber wären (XI) nach durren Inhalt derer Lehn-Briefe, nur die Zimmerburg, Fischerey darunter in der Leine, das Dorff Zimmer, der Gehinden, das Kirch-Lehn, eine Hufe Landes, dann fünf Hufen Landes, und die Mühle zu Langteder, vor Zimmerische Lehn-Stücke ausgegeben, von dem Forellen-Gang aber in der Glene, von 580. Morgen Arthafften Landes, von mehr als 250. Morgen Wiesen-wachs, der ansehnlichen Hölzung, der Jagd, der Brau-Gerechtigkeit, der Schafferey u. s. w. sey keine Erwähnung geschehen, gleichwohl aber in der Regul, die Lehn-Briefe striktissime zu erklären,

Dn. BOEHMER Consult. Tom. I. Part. 2. conf. 61. nr. 9.
STRVV. De allod. Imp. Cap. IV. §. 16.

daher auch die Ausdrückung der Gerichte, das Halb-Gericht keineswegs unter sich begreiffet.

Dn. de LVDEWIG reliq. MSt. Tom. V. p. 194. & 198. Tom. VI. p. 372.

Hier

Hieraus folget der Schluß: Daß alles, was in denen Lehn-Briefsen vor Lehn nicht angegeben wird, so lange vor Erbe zu halten sey, bis die Lehns-Qualität erwiesen worden.

Confil. Halenf. Tom. I. Lib. III. Conf. 47. nr. 8. seq.

Von dieser Regel, sey in gegenwärtigen Fall gar nicht abzuweichen, weil nach Buchstäblichen Inhalt derer Lehn-Briefse, (XII.) keine universitas, kein totum integrale, sondern nur einzelne, besonders benennete Stücke oder nach der Mund-Art derer Juristen, kein Genus, sondern Species, und also nach dem Stilo derer Philosophen, individua, zu Lehn gereicht worden. Alle alte Urkunden besagten, daß wo man jemand eine Vniuersitatem zu Lehn gegeben, ein totum integrale, nemlich in dem Lehn-Brief die Species, (man redet in sensu juris,) erzeuget, sondern nur das Totum integrale, die Genera, mit der allgemeinen Clausul: Cum pertinentiis & adiacentibus, namhaft gemacht werden. So hat man zum Exempel, wenn ein Schloß, ein ganzer District, ein Totum zu Lehn gereicht worden, nur dieses benennet, und dabey hinzugefügt: Cum mancipiis, villis, areis, cultis & incultis, agris, pratis, campis, pascuis, syluisuis & inuis, cunctisque, quæ dici possunt, mithin nur die Genera Namhaft gemacht, so zu dem Toto gehöreten.

Conf. HVNDIUS in Metrop. Salisb. Tom. I. p. 242. sq.

SCHATEN in annal. Paderborn. ad ann. 1023. p. 451. sq. 471. sq. 483. sq. 488. 530. 542.

SAGITTARIUS in Antiq. Magdeb. p. 19. sq.

KETTNER in Antiqu. Quedlinb. p. 189. & 212. sq.

SCHANNAT in Tradit. Fulden: passim.

IDEM in Hist. Episc. Wormat. in Cod. probat. & in Client. Fuld. in Cod. Probat. & in Vindemiis passim.

HARENBERG in Hist. Eccl. Gandersb. Diplom. Diss. X.

De FALCKENSTEIN in Cod. Diplom. Antiq. Nordgau. passim.

Dn. SENCKENBERG in select. Hist. jurid. passim.

Dn. de LVDEWIG in reliq. MSt. Tom. I. p. 108. 118. Tom. II. p. 242. Tom. V. p. 435. 444. Tom. VI. p. 38. & 87. Tom. VII. p. 14. 446. & 508. Tom. IX. p. 567. sq. 572. 574. Tom. X. p. 32. 173. 168. 180.

Dn. de GVDENVS in Syllog. Diplom. p. 636.

Ja man findet oft nur die ganz generale Ausdrückungen: Castrum cum suis pertinentiis, quæstis & inquirendis:

Dn. de LVDEWIG cit. l. Tom. II. p. 242.

Castrum cum vniuersis appendiciis suis:

IDEM *ibid.* Tom. X. p. 168.

Die Schlösser mit ihrer Zugehör:

IDEM *ibid.* Tom. X. p. 583.

Castra cum castrorum territorii, districtibus & pertinentiis, & castrorum ipsorum terris:

IDEM *ibid.* p. 194.

Hof und was dazu gehört, Leut, Gut, besucht und unbesucht:

De FALCKENSTEIN in *Cod. Diplom. antiqu. Nordgau.* p. 204.

Castrum cum singulis possessionibus, villis, locis, pertinentiis, appendiciis,

IDEM *ibid.* p. 98.

auch wohl ganz schlecht weg: Castrum cum attinentiis:

IDEM *ibid.* p. 102.

oder so: Castrum cum indagine circumjacente.

SCHANNAT in *Client. Fuld.* p. 224.

Add. SENCKENBERG in *sel. jur. & Hist. Tom. I. p. 104. sq.*

Falsch nun in dem Stöckheimischen Lehn-Brieffe, solche allgemeine Ausdrückungen sich befandeten, und nur die zu dem Castro gehörige Genera benennet wären, würde mit Wahrscheinlichkeit behauptet werden können, daß eine Vniuersitas, ein Totum integrale, zu Lehn sey gereicht worden. Solchenfalls könnte man den Satz annehmen: Die ehemalige Stöckheimische Frau Wittve müsse besonders erweisen, welche Stücke, so vorhin bey dem Castro von dem Vasallen genüzet worden, vor Erbe zu halten stünden. Dieses würde auch alsdenn noch statt finden, wenn man in dem Lehn-Brief diese Ausdrückung erblickte: Die Limmerburg mit alle dem, was dazu gehört.

§. V.

Allein es enthalten die Lehn-Brieffe, wie schon gedacht, eine ordentliche Erzählung, aller zu der Burg gehörigen Lehn-Stücke. Zudem so würde, wenn auch die Lehn-Brieffe dergestalt in generalen Ausdrückungen abgefaßt wären, es (XIII.) vor allen auf die vorher zu erörternde Frage ankommen: Ob Castrum, in feudis nobilium, eine Vniuersitatem, ein Totum integrale, einen Complexum rerum, praediorum & iurium begreiffe? Denn daran tragen diejenige Rechts-
Lehrer,

Lehrer, welche in den Deutschen Staats und Lehn-Recht, mehr als der Pöbel wissen, noch gar großen Zweifel, ja verneinen so gar diese Frage.

SCHWEDER de Claus. inuestit. cum omn. pertin. rb. 33.

In gegenwärtigen Fall aber, findet man nicht einmahl genericas expressiones, sondern eine specificam enarrationem pertinentiarum castr. Es ist daher (XIV.) alsbald abzunehmen, daß die hernach folgende Worte des Lehn-Briefs: **Mit Zugehör und Gerechtigkeit**, keinesweges von einer Vniversitate, von vielen ungenannten Feldern, Wiesen, Weyden, Wald u. s. w. nicht verstanden werden können. Es muß solche Clauſul vielmehr lediglich auf die vorher ausdrücklich benannte Species gezogen werden. Denn wenn bey einem Castro einzelne Stücke verkauft oder zu Lehn gegeben worden, hat man die Stücke, nach Maßgabe derer alten Charten, jederzeit specificce erzehlet.

SENCKENBERG Sel. Jurid. Hist. Tom. II. p. 50. 87. 98. 101.

Ist hingegen ein Castrum oder Dorf, als ein Totum integrale jemand überlassen worden, hat man die dazu gehörige Stücke niemahls erzehlet und specificce genennet, sondern sich der Ausdrückung gebraucht. **Lite und Gut, Zins und Gülte, Gefälle und Rente, Weide, Kasper, Weyde, Fischerey, erücht und unersucht: oder: die Burg, mit Leuten und mit Gutem, gesucht und ungesucht, in Welt, was darzu gehört, in Wasser Weyde, Wasen und an Zweig.**

SENCKENBERG cit. l. p. 207. § 617. 218. 226. 228. 230. 232.

Add. De FALCKENSTEIN in Cod. Diplom. Antiq. Nordgau. pag. 103. seq.

§. VI.

Man weiß ja auch (XV.) daß durch die Ausdrückung: **Gerechtigkeit**, einige Rechts-Lehrer das Dominium vile, andere aber die Jagd, verstehen.

HARPRECHT in euol. claus. mit aller Herrlichkeit, §. 30.

Diesen Satz läßt man zwar in thesi gelten; in hypothesi aber ist zu erinnern, daß ehehin die Herren von Wrißberg, die Jagd bis vor den Krieg oder Schenke bey Lümmer exerciret haben. Daraus entsethet eine sichere Muthmaßung, daß die bey Lümmer zugebaucte Stücke, an Feld, Wiesen, Holz u. d. g. niemahls zum Castro oder der Lümmer Burg, als Lehn-Stücke gehörig gewesen, indem einen benachbarten Castro sonst schwerlich die Jagd darauf könnte zugestanden haben. Die in dem Lehn-Brief befindliche Worte: **Mit Zugehör**, sind allbereit in der vorhin im Druck ergangenen rechtlichen Prüfung, erläutert worden. Wenn man aber auch (XVI.) solche Ausdrückung dahin deuten könnte

könnte, daß bey Zimmer noch andere, in dem Lehn-Brief nicht benannte Stücke, als Zugehörungen zum Lehn, befindlich seyn müßten, so ist doch bekantten Rechts: illud, quid sit pertinens? in facto confitere, adeoque probatione indigere:

MEYVS *Part. VII. Dec. 373. sq.*

STRYCK *Diss. de probat. pertin.*

Ausser welchen so gar nach der Praxi der höchsten Reichs-Gerichte, nur dasjenige vor ein Pertinens angesehen wird, was in dem Lehn-Brief stehet.

Dn. de LVDOLF *in Sympb. consult. Sympb. II. fasc. XV. p. 201. seq. § p. 219.*

Solcher Beweis, daß mehr Stücke, als in dem Lehn-Brief ausgedruckt, als Pertinencies des Lehns anzusehen, muß von dem König, und Churfürst, Herrn Lehn-Anwald, und der Frau von Kamecke geführt werden. Man nimmt zwar sonst zu Verführung dergleichen Beweises, einen Grund *ex adiacentia*;

Dn. BOEHMER *Consult. Tom. I. Part. 2. conf. 25. nr. 4. conf. 59. nr. 1.*

Alein diese sehr generale und vielen limitationen unterworfenne Präsumtion, läßt sich hier nicht adpliciren, weil zwischen denen bey Zimmer zugebauereten Grund-Stücken, und denen so zur Zimmerburg gehörig, in dem Lehn-Brief benennet sind, keine *Adiacentia* und *Coharentia* anzutreffen ist.

§. VII.

Es thut nichts zur Sache, wenn man einwirft: (XVII.) es sey wider die Vernunft, daß jemand mit einem blossen Castro beliehen worden. Diesen Einwurf ist schon in der gedachten rechtlichen Prüfung die Abfertigung gegeben. Da die Befehdungen noch gäng und gebe waren, geschahen allerdings viele Beleihungen mit blossen Burgen oder *Castris*.

Dn. de LVDEWIG *in reliqu. MSt. Tom. VII. p. 487.*

Dn. de GVDENVS *in Syllog. Diplom. p. 602.*

Feuda castrensia, bestunden so wohl in numis als in aedificiis.

Dn. IO. GEORG ESTOR *in Anal. ad Schannari Client. Fuld. pag. 65.*

Es ware der Zeit was grosses eine Burg innen zu haben, und haben wegen solcher Schlösser, die Reichs-Stände mit denen von Adel Bündnisse geschlossen.

Dn. de LVDEWIG *cit. l. Tom. VII. pag. 66. 67. 69. 70.*

Die

Die von Adel, welche Schlösser befaßen, waren sehr angenehm, und in denen damaligen Zeiten solcher Besitz so wichtig, als heute zu Tage die Inhabung einer Festung. Denen Burg Inhabern, gabe man gute Worte, man suchte sich die Oeffnung derer Burgen (Jus aperturae) und Retrade in Nothfall zu bedingen: Die Burg-Männer waren in dem Stände, grossen Herren vielen Schaden zuzufügen.

Dn. ESTOR in Kleinen Schrifften Part. art. I. cap. i. §. 4
 & 5. pag. 5. seq.

SCHANNAT in Hist. Fuld. in Probat. Hist. pag. 312. 314. 324. 329.

Vornehmlich waren diejenigen Burgen und Schlösser, die einer von Adel, mit Genehmhaltung eines ansehnlichen Reichs Standes innen hatte, aus der Ursache ein wichtiges Lehn-Stück, weil schon in dem dreyzehenden Seculo, viele Stände des Reichs, auf dergleichen Burgen dergestalt ein Augenmerk nahmen, daß sie weder die Bauung, wo vorhin keine gesandten, noch die Erneuerung derer alten, ohne ausdrückliche Vergünstigung, nachlassen wollten.

Dn. de LVDEWIG cit. l. Tom. IV. pag. 18. & 268.

Wenn nun in vierzehenden Seculo, die von Stöckheim von Minden ledialich mit der Zimmerburg wären beliehen worden, würde solch Lehn-Stück ansehnlich genug gewesen seyn. Es waren aber noch andere Stücke dabey, die in neuen Zeiten, und vor wenig Jahren die Mindische Lehn-Cammer auf 15000. Rthlr. æstimiret, also läßet sich der Schluß: Daß eine Burg kein Lehn ausmache, und die daher genommene præsumtion, daß alle zugebaute und in dem Lehn-Brief nicht ausgedruckte Stücke, vor Lehn müssen gehalten werden, bis das Gegentheil erwiesen, gar nicht behaupten. Waren doch vorhin die Feuda ædium & ædificiorum nicht unbekannt, wie sie auch noch jeko, hin und wieder angetroffen werden.

Dn. ESTOR cit. l. art. II. cap. 2. nr. 7. pag. 122. & nr. 16. pag. 144.

§. VIII.

So sind auch die Stöckheimische Lehn, welche von dem Hoch-Stift Minden gerühret, (XVIII.) aufgetragene Lehn, welches per generales und speciales præsumtiones, zu erweisen. Es ist überhaupt richtig, daß die meisten Lehn in Deutschland, aus oblationibus erwachsen.

HERTIVS de feud. oblat. §. 8.

Um der Befehdungen Willen, haben ja gar viele von Adel, denen ansehnlichen Städten, die in solchen Unruhen guten Beystand leisten können,
 C 2 ihre

ihre Güther zu Lehn aufgetragen, um dadurch Schutz und Beystand zu erlangen.

Dn. SENCKENBERG in *sel. Jur. & Hist. Tom. II. in Chartr. Francof. nr. XI.*

Krumstäbische Lehn, stammen in insonderheit ex oblatione her.

ALTESERRA de orig. feud. cap. IV.

HERTIVS cit. I. Part. I. §. 5.

de SECKENDORFF in Fürsten-Staat in addit. §. 20.

THVMERMVTH Krumstab schenkt niemand aus, pag. 110. nr. 7. pag. 117. pag. 137

SCHANNAT in Tradit. Fuld. & in jur. Client. Fuld. passim.

Denn die Infeudatio in Kirchen Güthern, ware denen Prälaten durch sonderbahre Gesetze untersaget.

Dn. de LVDEWIG in reliqu. MSt. Tom. I. pag. 3. Tom. IV. pag. 200.

Wenn daher jemand ein Kirchen-Lehn besessen, wurde er angehalten zu erweisen, daß er solches rechtmäßiger Weise innen hätte.

Idem *ibid.* Tom. II. pag. 223.

Dahero schlüssen denn die Rechts-Lehrer: Bey Krumstäbischen Lehn gelte die *Muthmassung*, daß solche zu Lehn aufgetragen worden, so lange, bis das Gegentheil erwiesen sey,

Dn. ESTOR in Anal. ad Schann. Client. Fuld. pag. 47. in fin.

HERTIVS cit. I. §. 16.

Dn. BOEHMER de feud. ecel. cap. 1. §. 13. seq.

zumahl wo die Lehn extra Curtem belegen.

Dn. GOEBEL de feud. extra cur. Sect. II. §. 11.

Was die Windische Lehn insonderheit anlanget, hat dieses daher seinen guten Grund, daß in einer besondern, bey dem Höchst-vereislichen Ober-Adpellations-Gericht übergebenen Uhrkunde erwiesen worden, wie die Windische Vasallen, gegen Ihre Königliche Majestät in Preussen, als Fürsten zu Winden, dergleichen Satz geäußert: Allerhöchst-gedachte Ihre Königliche Majestät in Preussen, haben über dieses Vorgeben Bericht erfordert. Die Windische Ritterschafft hat solchen erstatter, und ihr Vorgeben stattlich aus der Historie behauptet. Die Windische Lehn-Cammer hat solchen Bericht zu denen Akten geleyet, nichts darauf verseyet, also die darinn enthaltene Sätze, stillschweigend gebilliget.

§. IX.

Sank besonders aber läßt sich (XIX.) dieses erweisen, daß das Stöckheimische Lehn zu Limmer ein aufgetragenes Lehn sey. Es besaß vorhin die Familie derer Edlen von Berge, die Lehn-Herrschaft, über solche Güther. Nun ist durch eine besondere Beyslage dargethan, daß Sie die Familie von Stöckheim nicht mit dem ganzen Gut Limmer, sondern nur mit einem Theil desselbigen, betheilen hat. Es kann also nicht fehlen, daß entweder das übrige, die von Stöckheim eigentümlich besessen; oder, welches in folgenden glaubhaft wird dargethan werden, andere von Adel die übrige Theile von Limmer, wo nicht erblich, doch ohne eine Mündische Lehbarkeit zurennen, innen gehabt haben. Diese Familie aber derer Edlen von Berge, ist im Jahr 1398. in der Perion Ortonis, Bischoffs zu Minden, gänzlich verblühet, mithin consolidirte dadurch denen von Stöckheim, da die Familie ihrer Lehns-Herren gänzlich erloschen, das Dominium directam, cum vili in Ansehung der Lehn-Stücke bey Limmer.

Conf. Confil. Halens. Tom. I. Lib. 3. conf. 68.

Diese Meinung, daß nach Absterben des Stamms der Lehn-Herren, der Vasall auch das Dominium directum acquiriret, also von der Zeit die vorhin zu Lehn getragene Güther, als Eigenthum besizet, nimmt auch das Höchst-preisliche Ober-Appellations-Gericht an, wie es denn vor die Enden, wieder die Stöckheimische Wittve, also gesprochen. Erwehnter Bischoff Otto, hatte seine Herrschaft Berge, Cometiarn vel Dominium de Monte, oder auch de Monte Nequam, zu Deutsch, Schalksberge genannt, dem Hoch-Stift Minden vermacht. Wahrscheinlich ist es, daß dessen Nachfolger, Wilhelm von Buschen, so ein kriegischer Herr gewesen, dafür halten wollen: Es succedire das Hoch-Stift Minden auch in alle Domina directa, so denen Edlen von Berge zugestanden. Der Ernst von Stöckheim, so dazumahl Limmer, oder vielmehr was bey Limmer Bergisch Lehn gewesen, innen gehabt, hat nicht vor räthlich angesehen, sich diesen Bischoff zu wiederlegen, vielmehr geglaubt, es sey vortheilhafter, dasjenige, womit Jhn die Edlen von Berge betheilen dem Hoch-Stift Minden zu Lehn aufzutragen, um unter einen solchen Herrn in denen damahligen unruhigen Zeiten, desto mehr Schutz zu haben. Daß deme also sey, wird unter andern daher wahrscheinlich, daß unter so viel tausend Chartis, welche in dem Mindischen Archiv verwahret werden, sich nicht eine einzige, auch nicht die allergeringste Spur findet, daß vor Verblühung der Familie, derer Edlen von Berge, die von Stöckheim von dem Hoch-Stift Minden etwas zu Lehn getragen, oder diesen Hoch-Stift, bey Limmer einige Lehn-Herrschaft zugestanden.

§. X.

Swär hat der Herr Lehns-Anwalt sowohl als die Frau von Kamecke, einen Lehn-Brief, von 1319. vorbringen wollen, nach welchen Bischoff Wullbrand zu Minden, die von Stöckheim mit einigen Stücken zu Limmer, beliehen hätte. Allein solche Charta ist offenbar falsch. Denn um diese Zeit hat kein Bischoff Wullbrand, auf dem Stuhl zu Minden gesessen. Dessen Regierungs-Antritt, sehet

LEZNER in der *Corveyischen Chronica*, cap. XXIX, Lit. Z. ij. b.

in das Jahr 1423, hingegen die *Annales Corueiensis* bey

PAVLINO in *Syntag. rer. Germ.* p. 414.

in das Jahr 1408, und dessen Consecration, soll im Jahr 1409. geschehen seyn.

PAVLINI *cit.* l. p. 41. § in *Theatr. illustr. viror. Corbei. Saxon.* p. 80. seq.

Es ist aber wohl am richtigsten, was

LERBEC in *Chron. Episc. Mindens.*

berichtet, daß dieser Wullbrand, im Jahr 1406. zum Bischoff zu Minden, von einem Abt zu Corvey erwehlet, und im Jahr 1407. von dem Pabst in solcher Würde bestättiget worden. Es finden sich Urkunden, die er im Jahr 1405. als Abt zu Corvey ausgestellt, wer will also behaupten, daß Er im Jahr 1319. als Bischoff zu Minden, Lehn-Brieffe ausgefertigt hätte? Da aber im Jahr 1398. die Familie derer Edlen von Berge, in der Person Ottonis, Bischoffs zu Minden, erloschen, und sich darauf im Jahr 1400. ein Revers und Lehns-Specification, oder eine Schedula findet, daß die von Stöckheim die Limmerburg und andere Stücke, von dem Hoch-Stift Minden, zu Lehn recognosciret; so wird, wenn anders noch vernünftige Muthmassungen etwas gelten sollen, offenbar erhellen, daß die von Stöckheim dasjenige, was Sie vorher bey Limmer als Bergisch Lehn innen gehabt, und nach Erlöschung dieser Familie, eigenthümlich besessen, dem Hoch-Stift Minden, von neuen zu Lehn aufgetragen haben.

§. XI.

Diese Muthmassung bestärket auch (XX.) die Historie der damaligen Zeiten. Denn im Jahr 1400. verlor Herzog Friederich von Braunschweig, welcher an statt Kayfers Wenceslai ware erwöhlet

worden, sein Leben. Dadurch entsunde in denen Braunschweigischen und benachbarten Landen, große Unruhe.

COMERVS in Chron. ap. ECCARDVM in Script. med. ævi. Tom. II. Fol. 1182.

BVNLING Braunschw. Chron. Fol. 678. edit. RETHMEYER.
LEIBNITZ *Res. Brunsv.* Tom. II. Fol. 67.

Bei solchen Umständen wäre gut, einen Lehn-Herrn zu haben. Es empfangen auch durch dieses die Worte des Revers, welchen Ernst von Stöckheim im Jahr 1400. von sich gestellt, einen deutlichen Verstand; wenn es in solchen heisset: *Wen ick van Anghtses wegen myner Diende dat don dar.* Es kommen solche Worte, wie man in einer Beplage erwiesen, in vielen andern Reversen, so der Zeit über Wündlich Lehn ausgestellt worden, häufig für. Bekannt ist, daß viele von Adel ihre eigenthümliche Güter darum zu Lehn aufgetragen, um vor denen Befehdungen desto gesicherter zu seyn, oder doch Beystand zu haben.

Vid. Dn. de LVDEWIG in Reliqu. MSr. Tom. VIII. p. 501.

Hiedurch sind auch (XXI.) alle Zweifel, die, so viel man muthmaßet, vorhin vorgewaltet haben, leicht aufgelöst. Denn nun sind die Worte obberührten Reverses: *Mit alle dem Gude to Limmer bey Alfelde ledig und verlegghen*, gar leicht zu verstehen. Denn da die von Stöckheim von denen Edlen von Berge gewisse Stücke zu Limmer, zu Lehn getragen, nach Verblühung dieser Familie aber, kein Lehn-Herr mehr vorhanden gewesen, so hat Ernst von Stöckheim solch Gut, vor ledig und verlegghen, ausgegeben. Die in beregten Revers befindliche Worte: *Als myne Veddern Curt Ernst und Hennig, mit my an sammenden Gude daran Settet*, haben wohl keinen andern Verstand, als daß Ernst von Stöckheim, bey der dem Stifft Wünden geschenehen Oblation, seinen Bettern die gesammte Hand, an den aufgetragenen Lehn bedungen, welche bey der Lehns-Folge ehehin in ganz Deutschland erfordert wurde.

Conf. GVNDLING in Gundling Part. III. Arr. 1.

Dn. ESTOR in kleinen Schriften Part. I. art. 2. cap. 1.

Dn. SENCKENBERG in select. Jur. & Hist. Tom. II. in Charr. Francof. nr. 25.

Die Worte gedachten Reverses: *Dit sind die Güder, de ick Ernst von Stöcken sind der Tyd hebbe uthgerichtet, de ick hebben schal von mynen leven gnädigen Herrn von Wünden, haben feinesweges diesen Verstand, welchen man ihnen belegen wollen, als wären die Bettern des von Stöckheim ausgeforben gewesen, indem Ernst von*

Stöckheim von dem würclichen Genuß des Lehns redet, wozu die Witt-
belehnte kein Recht, sondern nur den ledigen Anfall zu gewarten hat-
ten;

Dn. ESTOR cir. l. §. 4.

sondern die Worte empfangen aus dem vorher an und ausgeführten,
einen ganz natürlichen Verstand. Denn wenn es in den Revers heißet:
Sind der Tyd; so beziehen sich solche Worte auf diejenige Zeit, da das
Hoch-Stift Minden, wie schon in vorhergehenden angeemerkt worden,
alle Lehn derer Edlen von Berge, nachdem dieses Geschlecht in der Per-
son Bischoff Ottonis verblühet, an sich zu bringen geücht. Es wollte
dahero auch die Stöckheimische Lehn, sich zueignen; weil darüber die
von Berge, deren Erbe das Hoch-Stift worden, das Ober-Eigenthum
beseßen. Die von Stöckheim wollten mit denen Herren Bischöffen zu
Minden, keine Weiterung haben, ob Sie wohl wußten, daß nach dem
Absterben derer Lehn-Herren, das Dominium directum cum vili
consolidiret sey, und sie also in Ansehung der zu Lehn getragenen Stü-
cke, das plenum dominium erhalten.

Vid. TITIVS in *Jur. priv. Lib. II. cap. 19. §. 8.*

STRVV. *Synt. Jur. Feud. cap. XV. §. 3. nr. 3.*

Sie wurden also schlüssig, dem Hoch-Stift Minden, dasjenige zu
Lehn aufzutragen, womit Sie vorher von denen Edlen von Berge, wa-
re belehnen worden. Weil aber vorher, wie durch eine Beilage erwie-
sen, nicht ausgedruckt ware, mit welchen Stücken die von Stöckheim
von gedachter Familie waren belehnen worden; so erzelet Ernst von
Stöckheim, was vor Stücke er uthgerichtet, oder ausfündig gemacht
welche zu dem ehmalig Bergischen, nun Hoch-Stift Mindischen Lehn
gehörten. Auf solche Weise sind die Worte, deren Ao. 1400. Ernst
von Stöckheim sich bedienet, ganz leicht zu verstehen, da er saget: **Die
hebbe ich uthgerichtet, to düsser Tyd; kann ich mehr utbrichten,
dat will och gerne an minen gnädigen Herren bringen.** Denn von
Ao. 1398. da der letzte der Familie von Berge, Bischoff Otto zu Min-
den verstorben, bis auf das Jahr 1400. da Ernst von Stöckheim, die
von dieser Familie zu Lehn getragene Güther, wiederum von dem Hoch-
Stift Minden zu Lehn gessimmen, hatte er ausfündig gemacht, in
welchen Stücken solche Lehn bestanden. Daher saget er: **Die hebbe
ich uthgerichtet, indem er vorher alle Stücke ordentlich erzelet. Er
madet sich dabey anbeischig, daß wenn er mehr, als er bereits specificet
erzelet, ausfündig machen könnte, so dazu gehörig sey, er es ebenfals
anzeigen wolle.**

§. XII.

Sieraus empfangen auch die Worte, deren sich der Herr Bischoff zu
Minden, in seinen Ao. 1419. nicht aber Ao. 14319. wie von Im-
plora-

ploratisher Seiten, wieder die Historie vorgegeben wird, gar leicht verstehen, da es in solchen heisset, Ernst von Stöckheim würde beliehen mit den Gütern, de he von Rechte von uns und unsern Strichte to Lehn hebben schall, und syne Erven in vordiden von unsre Vorfahren und unserm Strichte to Lene habe hebben. Denn das Hoch-Stift Minden, hatte nicht mehr Recht an solchen Güthern, als ehehin Bischoff Otto, einer aus der Familie der Edlen von Berge, daran gehabt. Das Hoch-Stift ware von diesen, als dem letzten seiner Familie, zum Erben eingesezt, und die Nachfolger suchten zu behaupten, daß auch die Dominia directa mit vermacht wären. Er saget also, daß er dem von Stöckheim, mit eben diesen Güthern beliehe, die Er von Seinen Vorfahren, nehmlich Bischoff Otto, vor Zeiten zu Lehn gehabt. Von diesen aber wurden sie nicht in der Qualität eines Bischoffs zu Minden, sondern als eines Edlen Herrn von Berge, zu Lehn recognoscirt. Was dieses vor Güther waren, hatte Ernst von Stöckheim bereits vorhin Ao. 1400. specificce erzehlet, wie schon oben angeführet ist. Es empfangen nun auch die folgende Worte gedachten Lehn-Briefs, einen deutlichen Verstand, wenn es in solchen heist: Und mit alle den Güthern genannt und ungenannt, de he van usrem Strichte to Lehn hebben schall. Denn durch die Genannte, werden diejenige verstanden, welche Ernst von Stöckheim allbereit Ao. 1400. specificce angezeiget und abgerichtet hatte: Durch die Ungenante aber, was Er noch ferner abrichten, oder als ehemalich Bergisch Lehn, ausständig machen würde. Diese Erklärung ist ganz natürlich. Denn es ist bekant, daß die Beleihungen nicht allein über solche Güther geschehen, welche man bereits innen hat und besizet, sondern auch über solche, so noch erst erlanget werden sollen.

Dn. ESTOR in kleinen Schrifften Part. I. art. 2. cap. 2. nr. 5.
p. 114.

In aufgetragenen Lehn, da dem Vasallen von dem Herrn eine Gefälligkeit zugewendet wurde, findet sich dieses vornemlich,

Vid. Dn. SENCKENBERG in sel. Jurid. Hist. Tom. II. p. 619.

dieses befunde auch unter andern darinnen, daß wenn etwa von denenjenigen Güthern, welche man zu Lehn aufgetragen, in denen ehemaligen unruhigen Zeiten etwas abgekommen war, der Lehn-Herr die Gefälligkeit, so er dem Vasallen erweisen wollen, darcin gesehet, daß er ihn mit denen noch zuerlangenden und ausständig zu machenden Stücken, alsbald beliehen. Es müssen aber die von Stöckheim nicht in dem Stande gewesen seyn, ein mehrers, als bereits namhaft gemacht war, ausständig zu machen. Denn alle darauf erfolgte Lehn-Briefe, enthalten weiter nichts, als was bereits Ernst von Stöckheim in seiner Ao. 1400. übergebenen Designation, specificce benennet hatte. Hieraus ist offenbar, daß die gesammte Lehns-Acta, von keiner Comprehension, aller
E beg

bey Zimmer zugebauten Stücke, sondern nur von denenjenigen reden, so in der allerersten Verzeichniß, deutlich erzehlet und benennet sind.

§. XIII.

Bisher sind nur Wuthmassungen, das Zimmer ein aufgetragenes Lehn sey, angeführet worden, doch aber solche, welche bey einer solchen Sache, einen vollkommenen Glauben zu wege bringen müssen. Diesen verdienen sie um so mehr, da die Windische Lehn-Cammer selbst dergleichen, wie in einer besondern Beylage erwiesen ist, mit dürren Worten bekant hat. Denn als einst dafür gehalten werden wollen, man könne dem von Stöckheim das Lehn einziehen, hat gedachte Lehn-Cammer, an den Lehn-Herrn berichtet: daß in aufgetragenen Lehn, dergleichen das Stöckheimische wäre, dieses nicht angienge. Auf solche Weise ist nun wohl außer allen Zweifel gesetzt, daß die Stöckheimische Lehn bey Zimmer, aufgetragene Lehn sind. Ist nun aber dieses so muß auch eingestanden werden, daß ein mehrers nicht zu dem Zimmerischen Lehn zu rechnen sey, als was in der Ao. 1400. ausgestellten Verzeichniß, womit alle hernach ertheilte Lehn-Brieffe und ausgestellte Revertales, auch übrige Lehn-Acta einstimmig, per enarrationem specierum, mit dürren Worten enthalten ist. Zu diesen und zu mehrerer Bestärkung alles dessen, was bisher gesagt worden, tritt annoch (XXI.) hinzu, daß nach bekantem Lehn-Rechten, eine perpetua relatio inter Dominum & Vasallum, anzutreffen ist. Denn wie der Vasall dem Herrn zur Treue verbunden; so ist der Herr hingegen pflichtig, dem Vasallen Schutz zu leisten. Wie der Lehn-Mann die Güther bezubehalten suchen muß; also lieget auch dem Lehn-Herrn ob, über die verliehenene Güther die Gewähr zu leisten, u. s. w. Gestattet nun der Lehn-Herr nicht, daß gegen ihn der Lehn-Brief extensiv erklärt wird, so steht ihn auch nicht frey, gegen den Vasallen dergleichen Erklärung zugebrauchen. Denn wenn Er den Lehn-Brief stricke und in engen Verstand deutet, so muß Er auch solche Deutung gegen sich gelten lassen. In denen Chur- und Hoch-Fürstl. Braunschweigischen Landen aber, werden die Lehn-Brieffe stricke erklärt. Die Vasallen können solche gegen den Dominum nicht extensiv auslegen. Dieses nur mit einem merkwürdigen Exempel zu erwiesen, so wird keinen Vasallen über seine Hinterlassen die Gerichtbarkeit zugestanden, er sey denn ausdrücklich damit beliehen. Ist in dem Lehn-Brief davon nichts enthalten, muß er entweder ein Privilegium dieserhalben vorzeigen, oder darthun, daß er durch verjährung solche erlangt habe. Wollte man aber die Sache nach ihrer wahren Eigenschaft betrachten, würde allerdings eine extensiva interpretatio zuzulassen, und die Jurisdiction einen Adlichen Guth, nicht zu verweigern seyn. Denn denen von Adel, hat über ihre Hinterlassen die potestas Dominica in der Maasse zugestanden, daß sie auch unbestraft, dieselbe umbringen können. Aus dieser ist hernach die so genannte Jurisdictio patrimonialis erwachsen.

Dn. HEINECCIUS *Diss. de Jurisd. patrim.*

Dn.

Dn. BOEHMER de Jur. & Stat. Hom. propr. Sect. III. §. 5.

Dn. ESTOR in Kleinen Schriften Part. V. Art. 5. cap. 4. §. 24.
Seq.

Dessen ungeachtet wird in denen Chur- und Hoch-Fürstl. Braunschweigi-
schen Landen, keine extensiva interpretatio der Lehn-Brieffe, in Aufse-
hung der Jurisdiction nachgelassen.

Dn. PVFFENDORF Inrr. ad. Proc. civ. p. 105. §. 16.

Nach solchen siehet nicht abzusehen, wie contra Vasallum der keine Uni-
versitatem, kein Totum integrale, sondern nur gewisse, in dem Lehn-
Brief benannte Stücke zu Lehn trägt, dergestalt eine extensiva inter-
pretatio Platz greiffen sollte, daß alles, was er sonst bey diesen benann-
ten Lehn-Stücken besizet, vor Lehn müste geachtet werden, bis das Ge-
gentheil erwiesen. Um wenigsten lästet sich dieses begreifen, wo man
noch dazu dergestalt als in gegenwärtigen Fall gesehen, so deutlich dar-
thun kann, daß das Lehn überhaupt, aus einer geschehenen Übertragung
des Vasallen, seinen Ursprung genommen.

§. XIV.

Sieder diese Auftragung, kann der Eintourf gar nichts thun, wenn
man saget: Die von Stöckheim wären mit dem Zehnden belie-
hen. Zehnden stünden nur denen Geistlichen zu, also hätten die von Stöck-
heim nothwendig das Lünnerische Lehn, aus einer Freygebigkeit derer
Herren Bischöffe zu Wünden erlanget. Denn da haben (XXII.) schon groß-
se Juristen angemercket, daß die so genannte Layen, schon in denen ält-
sten Zeiten, viele Zehnden als Eigenthum besessen, und also von dem Bes-
iz eines Zehnden, auf eingegebenes Lehn, keinesweges ein Schluß zu ma-
chen sey.

Dn. ESTOR in Analecf. ad Sebann. Client. Fuld. p. 42.

Dn. BOEHMER. Consult. Tom. I. Part. 1. conf. 4.

Die Layen haben vielmehr vielfältig ihre Zehnden zu Lehn aufgetragen,
vornehmlich denen Bischöffen, um solche von allen Anspruch desto siche-
rer zu stellen. Zudem ist aus vorhergehenden höchst-wahrscheinlich ab-
zunehmen, daß die von Stöckheim mit diesen Zehnden bey Lünner, schon
ehemal, von denen Edlen von Berge beliehen worden. Wolte man aber,
wie mancher auf dergleichen Eintourff vieles bauet, auch dieses einwen-
den, daß die Frey-Frau von Söhlethal in der vorhin im Druck ergan-
genen rechtlichen Prüfung, unter andern dieses behauptet: Die von
Udel hätten nicht alle ihre Güther, sondern nur einen Theil desselben zu
Lehn aufgetragen, es erhelle aber nirgends, daß die von Stöckheim dazu-
mahl andere Güther besessen; so ist auch darauf leicht zu antworten.

Denn ausserdem, daß (XXIII.) dergleichen Beweis, wenn gleich die Pro-
positio negativa ist, dem Gegentheile obliegen würde,

COCCEIVS de Probat. direct. negat.

ausser deme aber keine Juristische Illation anzubringen stünde; so ist die
Familie derer von Stöckheim, nicht nur uhralt und berühmt, sondern
auch ausser dem Bergischen, nachmals Windischen Lehn, mit ansehn-
lichen Güthern versehen gewesen. Viele davon, haben sich in ansehnli-
chen Bedienungen befunden, also daher zu ihren Vermögen einen Zu-
wachs veranlassen können. Schon in dem zwölfften Seculo, im Jahr
1167. hat der Probst zu Stederburg, Hildebranden von Stöckheim, eine
Marcam gewisser Güther, die ihn verpfändet gewesen, gegeben.

LEIBNITZ, Rer. Brunsv. Tom. II, Fol. 838

Diese Familie hat von ihren Güthern milde Stiftungen gemacht, und
das Kloster Fredelsheim begabet.

LEZNER Einbeck. Chron. Fol. 131. b.

Bertram von Stöckheim, wird im Jahr 1200. als Zeuge citirt.

Vid. Chron. Stederb. apud LEIBNITZ cit. l. Fol. 866.

Bischoff Conrad zu Hildesheim, der von dem Jahr 1227. bis 1249. auf
dem Stuhl gesessen, hat von Theodorico de Stoeckhem, Turrim in supe-
riori castro Wincenburg, wiederum gelbset.

LEIBNITZ cit. l. Fol. 752.

Daß diese Familie von Lubolff von Stossem, Camerario Ecclesie, Hil-
desiensis, nicht aber Mindensis, wie zeithero aus Unwissenheit geschrie-
ben worden, schon Ao. 1318. gewisse Länderey überkommen, ist in denen
Acten sattjam ausgeführet. In denen Actis und Tabulis, super ven-
ditione Cometie de Steinwede, wird Ao. 1261. Conrad von Stöckheim,
ein Ritter, als Zeuge angeführet. Der Abt zu Corvey, hat im Jahr 1334.
zwischen Albrecht von Stöckheim und Margaretha Nammeren einen
Ereit geschlichtet, so über eine curiam und quatuor mansiones vorge-
waltet.

LEIBNITZ cit. l. Fol. 314.

Stadius von Stöckheim, ware Ao. 1440. Dom-Herr zu Hildesheim:

LEIBNITZ cit. l. Fol. 905.

Philipp von Stöckheim Ao. 1465. Küchen-Meister, bey Chur-Mannh.

Dn. de GVDENVIS Syllog. Diplom. p. 531.

Gott

Gottfried von Stöckheim hat Ao. 1374. sein feudum castrense in Bingenheim, dem Abt Conrad zu Fulda resigniret, welcher damit hinwegwiedern den Sohn des Gottfrieds, Johann von Stöckheim beliehen. Dieser wurde auch mit zwey Carribus und XII. iugeribus Pratorum in Nidelsheim, Ao. 1398. inuestiret. Diese haben seine Nachkommen bis auf Wilhelm von Stöckheim besessen, nach dessen Todt solche auf die Weibliche Nachkommenschaft verfallen.

SCHANNAT in Client. Fuld. p. 166.

Man findet daß Ao. 1227. Fridericus, Ao. 1305. Lippold Canonicus zu Hildesheim, Ao. 1309. Johannes und Ernestus Ao. 1353. Diedericus Canonicus zu Hildesheim, Ao. 1448. Lippold, allerseits von Stöckheim, berühmt gewesen. Eben von diesen Ludolff findet sich, daß er zwey Villas, eine zu Stevecke, vor Burchard von Steinberg, die andre zu Madem, vor Ludolff von Oidershausen, resigniret. Ein anderer Ludolff von Stöckheim, hat Ao. 1504. vnum manlum agrorum in Lodelsen, super pago Westuelde, in Comitatu Winceburgico, zu Lehn gehabt.

Vid. Dn. HARENBERG in *Hist. Eccl. Gandersb. Diplom. p. 901.*
 & p. 1584.

Johann von Stöckheim hat Ao. 1406. einen Wein-Garten zu Ober-Ingelheim, und das Backhaus dafelbst, von dem Stift Worms zu Lehn getragen.

SCHANNAT in Hist. Eccl. Wormat. p. 294.

Gottfried von Stöckheim, Ritter, ware Lehn-Richter des Abts Heinrichs, Herrns zu Limpring.

Dn. SENCKENBERG *Sel. Jurid. Hist. Tom. II. p. 41.*

Johann von Stöckheim, Ritter, kommet Ao. 1400. als Zeuge vor, in einer Charta, über die Graffschaft Dies. Henne von Stöckheim, siehet unter denen Diezischen Vasallen,

Dn. SENCKENBERG *cit. l. p. 362. & 421.*

Hieraus erhellet so wohl Splendor Familiae, als daß Sie mit vielen Güthern angeessen gewesen, wie denn ohne diese der Glanz des Adels, nicht wohl erhalten werden kann. In Hoch-Stift Hildesheim, ja in der Stadt selbst, haben sie Güther gehabt, also wohl etwas zu Lehn auftragen, und noch vieles als Eigenthum behalten können. Es ist aber allbereit dargethan, daß Sie würdlich dem Hoch-Stift Minden, gewisse genannte und ausgedruckte Stücke, zu Lehn offeriret.

Sieraus ist nun die Muthmaßung: daß nichts bey Limmer, vor Windisch Lehn zu achten sey, als was die Lehn-Brieffe ausdrücklich enthalten, auf das neue bekräftiget. Diesen tritt (XXIV.) hinzu, daß die Familie derer von Rutenberg, oder auch wie sie sonst geschrieben werden Rautenberg (denn beydes hat man durch unverwerfliche Beylagen allbereit bestärket,) zu und auf der Limmerburg, Güther besessen. Denn die Hoch-Fürstl. Wolfenbüttelische Cansley, hat an die Rutenberge Citations und Verordnungen erlassen, mit der Aufschrift: Zu Limmer. Citations und Verordnungen, werden nach bekanten Rechten, ad Domum insinuiert, mithin müssen die Rutenberg notwendig zu Limmer einen Adlichen Sitz gehabt haben. Ein Adlicher Sitz, hat allezeit dazugehörige Güther und Ländereyen um sich herum liegen. Es ist erwiesen, daß die von Stöckheim nur etwas bey Limmer, ehehin von denen Edlen von Berge, nachmahls von dem Hoch-Stift Minden zu Lehn getragen. Es hat also noch eine andere Familie zu Limmer ihren Sitz haben, und daherum Güther besitzen können. Man findet noch heute zu Tage unzählliche Exempel, daß verschiedene von Adel, an einen Ort, ihre Castra haben. Die von Rutenberg, haben an andere in ihren Angelegenheiten Brieffe geschrieben, und solche von Limmer aus, datiret, wie durch Beylagen erwiesen. In vorigen Zeiten ware zwischen Limmer und Ulfeld ein ansehnliches Dorff, Grofsenwarzen genant. Die meisten Ländereyen desselben, haben denen von Rutenberg zugehöret. Diese Familie hat solche denen Ulfeldischen Bürgern, theils zu Aßter-Lehn überlassen, theils Weerweiße ausgethan. Da nun diese Güther, wiederum an die von Rutenberg zurück gefallen, haben die von Stöckheim, wie gleich gezeigt werden soll, verschiedenes davon an sich gebracht. Es wurden daher die von Stöckheim als Hildesheimische Landsassen, und beschlossene Männer, angesehen.

Conf. Kurtze Information in Sachen Hildesheim contra Braunschweig. Lit. M. 4.

SCHARDIUS *Res. Germ.* Tom. II. Fol. 83.

LEZNER in der *Dasselsch. Chron.* Lib. II. cap. 33. fol. 63.

Es ist durch Urkunden erwiesen, daß Barthold von Rutenberg, Sieverts Sohn, gegen den von Stöckheim, seines Antheil Landes, in der Warzer Feldkuhr, Erwehnung gethan: Daß bey Limmer, Felder gekauft worden, so den Nahmen, Warzer und Rutenberger Feld führen: daß die Stöckhime Pfandsweise von solchen Ländereyen verschiedenes innen gehabt, auch vieles, von gedachten Barthold von Rutenberg, käufflich an sich gebracht, ob schon die Stadt Ulfeld, und Barthold von Rutenberg, Bodens Sohn, sich dagegen setzen wollen. Unter solchen Ländereyen befanden sich, wie abermahls durch Urkunden erwiesen.

wiesen, die so genannte lange Wiese unter der Zimmerburg, und drey Stück Landes auf der Zimmerburg. Diese Prädia sind noch bey Zimmer, weil sie aber erst Ao. 1606. von dem von Hutenberg erkaufft worden, können sie ja nicht zu denen Ao. 1400. dem Hoch-Stift Wünder aufgetragenen Lehn-Stücken gehören. Das obgedachte bescheinigte Vorgeben, daß die von Hutenberg bey und zu Zimmer, einen Adlichen Sitz gehabt, wird auch daher bestärket, daß, wie abermahls erwiesen worden, der Rath zu Alfeld vorkommen lassen, die von Hutenberg, hätten vorhin in Alfeld Bier und Brod gekaufft, und gebeten, sie anzuhalten, auch fürterhin dergleichen zu thun. Da nun dargethan worden, daß die von Hutenberg Citations und Verordnungen, zu Zimmer innewiret erhalten; so ist wohl so viel als in rebus antiquis erfordert wird, ausfündig gemacht, daß sie zu Zimmer, welches nahe bey Alfeld gelegen, ihren Adlichen Sitz gehabt haben. Gleichergestalt ist auch richtig, daß die von Hutenberg, zu Grossenwarzen, Ländereyen besessen. Nicht ohne ist es, daß denen von Steinberg zu Wispenstein, über solch Dorff Grossenwarzen, die Gerichte zugestanden. Noch heut zu Tage, wird bey dem Land-Gericht zu Wispenstein, das Dorff Grossenwarzen, jährlich aufgerufen; Allein weil es zerföhret ist, so erfolget allezeit die Antwort: Das Dorff ist nicht da. Es waren aber solche Ländereyen Zehndfrey, wie denn dieses daraus erhellet, daß noch heute zu Tage, die Bürger zu Alfeld, von denen ehemahligen Hutenbergischen Ländereyen, welche sie zum Theil erblich, zum Theil als Lehn besitzen, und nun des Herrn Grafens von Plettenberg Excell. als Lehn-Herrn erkennen, keinen Zehnden entrichten.

§. XVI.

Serner und (XXV.) haben die von Stöckheim allbereit Ao. 1574. 1578. und 1581. von Henny Thyeßmann, wie durch Urkunden dargethan, drey Aecker Landes, auf der Zimmerburg, zwey Morgen am Rosenbleck, in Grossenwarzenerfede belegen, auch die Wiese unter der Zimmerburg, Pfandsweise eingethan bekommen. Diese Stücke sind noch bey Zimmer, und also erhellet, daß immer etwas zu dem Lehn acquiriret und bey demselben zugebauet worden. Es bestärket dieses, daßjenige, was von der Grossen-Warzer Feld-Mark angemerket ist, und zerlöchert auch den Schluß, der von einer Coherentia und Attinentia, von imploratischen Theil, gemacht werden wollen. Man hat auch (XXVI.) dieses durch ein Attestat, so Eydlich bestärket werden kann, dargethan, daß die Frau von König zu Dietmerhausen, von ihrer Frau Mutter, einer Stöckheimischen Tochter aus dem Haus Zimmer, vielmahls gehöret, daß die von Stöckheim, von denen von Hutenberg, viele Güther an sich gebracht, diese Familie auch zu Zimmer einen Adlichen Sitz gehabt. Bekannt ist, daß in

Antiquis, auch ein Zeugniß de auditu, zugelassen und darauf Abſicht genommen wird.

STRYCK de Jur. Sens. Diss. III. cap. 3. nr. 9. seq.

Wo nun solches Zeugniß durch Urkunden unterstützt wird, oder denen Urkunden, dergleichen Zeugniße eine Beyhülffe geben, entsteht allerdings ein vollständiger Beweis.

Conf. Dn. BOEHMER Jur. Eccl. Protesf. Lib. II. Tit. 22. §. 7.

Solchenmach ist wohl auch dasjenige, was bishero vorgebracht worden, ausser allen Zweifel gesetzt. Denn es ist vor jezo kein Rautenbergischer Sitz zu Zimmer, auch keine dergleichen Länderey, um, unter und auf der Zimmerburg anzutreffen. Die von Stöckheim hingegen hatten solche Stücke innen. Es sind solche weder in denen Lehn-Brieffen, noch in andern Lehn-Akten benennet. Es werden solche noch bey Zimmer zugebaut, mithin müssen solche nothwendig zum Erbe gehören. Zum wenigsten müssen diese violentæ præsumptiones so lange gelten, bis das Gegentheil dargethan und dieses erwiesen worden, daß alles, was ausser denen, in denen Lehn-Brieffen benannten Stücken, bey Zimmer genutzt und zugebaut worden, zu dem Windischen Lehn zu ziehen sey, zumahl da auch dargethan ist, daß die von Stöckheim bey dem Gerichte nachgesucht haben, Sie bey demjenigen zu schützen, was Sie von Sieverts von Rutenbergs Sohn, käufflich an sich gebracht.

§. XVII.

Es ist demnachst (XXVII.) richtig, und mit Urkunden belegt, daß die Herren von Steinberg zu Wispenstein, mit einer Hufe Landes, an der Zimmerburg belehnet worden. Diese kann keinesweges in die Alfelder Feld-Mark gesetzt werden, weil sich solche nicht weiter erstreckt, als der Stadt-Gerichte reicht. Was ausserhalb solches Weichbildes, die Alfelder Bürger besitzen, auch um und unter der Zimmerburg, gehört zu der Grossenwarcker Feld-Mark. Also ist wiederum ex adiacentia, kein Beweis, ja nicht einmal eine Präsumtion vor die Lehns-Eigenschaft, der bey Zimmer genutzten Stücke, herzunehmen. Weiter und (XXVIII.) haben die von Stöckheim, wie klar mit Urkunden erwiesen, Ao. 1639. mit Heinrich Pfeifen, Bürgern aus Alfeld, und Bauermeistern auch der Gemeine Daemsen, über etliche Wiesen, so vierzehn Morgen, zwey Ruthen betragen, und denen Herren von Steinberg zu Bodenurg und Brügggen zu Lehn gerühret, einen Tausch getroffen. Hieraus wiederlegt sich wiederum, das ex adiacentia hergenommene Argument, daß alles was bey Zimmer gelegen, Windisch Lehn sey. Denn wie hätten sonst die Herren von Steinberg daselbst eine Lehn-Herrschafft haben können? Es erhellet, daß was die von Stöckheim gegen obige Wiesen, an Länderey angegeben, Eigenthum gewesen, und also auch das dagegen ertauschte eben diesen Eigenthum

schafft habe, und nicht zum Mindischen Lehn gehören könne. Denn wo kaft ein Vafall, ohne Einwilligung des Lehn-Herrns, Lehns-Stücke vertauschen? So gut der Steinbergische Lehns-Herrliche Consens, zur Umtauschung ihres Lehn-Stücks gesucht und erlangt worden, würde auch der Bischöfliche Mindische wegen der angegebenen Stücke, zu suchen gewesen seyn. Diffsals aber ist keine Ansuchung geschehen, darum folget, daß diejenige Stücke, welche die Stöckheime angegeben, Erbe gewesen, also auch das Surrogatum, keine andere Qualicat haben können. Die diffals beygebrachte Urkunde, ist bey voriger Urthel, wie die darin angeführte Rationes belagen, gar nicht vollständig eingesehen worden. Es haben (XXIX.) benachtbahrte Bauern, in der Zimmerschen Feld-Marsch Güther besessen, wie denn Burchard Bartens und Bertram Tegetmeyer ihre dafelbst gelegene Wiesen, an den von Stöckheim verpachtet, wie ebenfals erwiesen. Die Gemeine zu Einsen, hat noch dafelbst eine Wiese, so wohl 30. Morgen hält. Weder die Relikten des Bartens noch des Tegetmeyers, besizen voriko der Orten etwas an Wiesen, also ist höchst wahrscheinlich, daß die Stöckheime das Eigenthum, von solchen vorhin Pachtweise innen gehabten Wiese erlangt: Die ex adiacencia hergenommene Praesumption, wird demnächst abermahls dadurch ganz entkräftet. Ja die Scheune zu Zimmer, giebet selbst (XXX.) einen Beweis ab, daß die von Stöckheim, von Zeit zu Zeit, Ländereyen bey Zimmer zugekauft, indem der Augenschein weist, daß solche nach und nach, wegen der vielen zugekauften und zugebaueten Grund-Stücke, ist erweitert worden, um die Früchte zu verwahren, wozu in Ansehung der Lehn-Stücke, vorhin Raum genug vorhanden gewesen.

§. XVIII.

Diese nach und nach geschehene Acquisition ist (XXXI.) auch durch Zeugen erwiesen worden, deren Aussage, wenn solche gleich nur vor Notarien und Zeugen geschehen, allerdings gültig ist.

LVDOVICI Diff. de Notar. test. exam.

Nun haben aber diese Zeugen erhärtet: Der Zimmersche Marsch, sey von denen von Stöckheim, als eine Sache, deren niemand sich anmasset, bebauet dadurch der Besitz erlangt und durch baare Bezahlung, der so genannte Brandes-Büh, zu Zimmer gebracht worden. Diese Aussagen befähigen die Muthmaßung vor das Erbe und entkräften dagegen diejenige, so vor die Lehnbarkeit, derer in denen Lehn-Briefsen nicht ausgedruckten Stücke, aufgestellt werden wollen. Und was soll der von inploratischen Theil gemachte Schluß doch bündiges enthalten, wenn also argumentiret wird: In dem Lehn-Brief über Zimmer, geschieht auch der Zugehör Erwähnung, darum sind alle um die Zimmerburg herum gelegene Ländereyen, zum Mindischen Lehn zu zählen. Denn wenn dieses bündig schlüssen sollte, wie nach haben denn ehehin die von Ru-

Rutenberg, Heinrich Pfeil und andere, um Zimmer herum, Güter besessen? wie nach hat das Weliche Steinbergische Geschlecht, daselbst das Dominium directum und viele, über verschiedene Stücke gehabt, welche hernach an die von Stöckheim titulo singulari geziehen? wie haben sonst die Herren von Wrißberg die Jagd, bis vor den Krug bey Zimmer, exerciren können? wie nach besitzen noch die Bürger zu Alfeld verschiedene Länderey in solcher Fluhr, theils eigenthümlich, theils als ehemalig Rutenbergisches, hernach Bergerisches, Fürstlich Fürstenbergisches, Frenzisches, und jezto Graff Pleitenbergisches Lehn? Wie nach hat das Dorff Emsen in solchen Secirc prædia? Dieses alles ist notorisch, auch mit Urkunden erwiesen. Es ist also obgedachter Schluß nicht von der geringsten Erheblichkeit. Zudem und (XXXII.) ist erwiesen worden, daß die von Stöckheim noch Ao. 1601. das benötigte Holz, aus der Adenhäuser Waldung, gegen gewöhnlichen Wald-Zins nehmen müssen. Jezto aber ist bey Zimmer eine ansehnliche Holzlung anzutreffen. Solche muß daher nothwendig erst nach 1601. von denen von Stöckheim seyn acquiriret worden. Daß ehehin solch Holz denen von Rutenberg zugestanden, ist über dasjenige, so bereits in vorhergehenden angeführet worden, daher warscheinlich, weil noch jezto die ansehnliche Holzlung, der Kutenberg oder Rutenberg benennet wird, wie auch andere Ländereyen, so voriezto bey Zimmer befindlich sind, von ihren vorigen Besthern den Nahmen führen. Alle diese Stücke können demnach unmöglich schon in vierzehenden Seculo, Windisch Lehn gewesen seyn. Daß dieselbe nach der Zeit der Windischen Lehn-Cammer zu Lehn wären übertragen worden, muß der imploratische Theil, wenn er solche sich zuzueignen gedendet, rechtlicher Gebühr nach erweisen. Die Præsumtio pro allodialitate aber, ist solchergestalt per coniecturas specialissimas unterstützet, also præsumtio violenta dieserhalben vorhanden, welche alle Muthmassungen, so pro feudaliitate vorgebracht worden, auf einmahl zu Boden leget.

§. XIX.

Es ist auch (XXXIII.) erwiesen und dargethan, daß die von Stöckheim von dem Hoch-Stift Hildesheim, mit einer Hufe Landes, in dem Grossenwager-Felde besessen worden. Daß diese Fluhr, dicht an Zimmer gelegen gewesen, ist bereits erinnert, zeigt es auch der Augenschein. Man hat bereits gezeigt, daß die von Stöckheim immerzu gesucht, das Guth Zimmer ansehnlicher zu machen, und also ist gar wahrscheinlich, daß sie auch diese Hufe Landes, haben zugebanet haben. Der Emdische Meyer-Hoff, ist (XXXIV.) in villa & in campis villæ Limmeræ belegen, und ursprünglich frey eigenthümlich Guth gewesen. Wie kann nun das imploratische Vorgeben bestehen: Die ganze Limmerische Feldmark sey schon Anno 1319. in Windischen Lehns-Nexu gestanden? Die Emden haben zwar diesen Hoff denen von Stöckheim zu Lehn aufgetragen; Allein nach dem dieses Geschlecht gänzlich verblü-

verblühet, ist solcher wieder vor Erbe erkläret worden. Eben diese Eigenschaft haben alle bey Zimmer bisher genützte Grund-Stücke, die nicht in den Lehn-Brief benennet sind, und behalten dieselbe so lange, bis das Gegentheil erwiesen worden. Es unterstützt sich dieses Vorgehen auch daher, daß (XXXV.) bey Zimmer eine Schäferey befindlich ist, in Ansehung derer das höchst-verpflichtete Ober-Adpellations-Gericht gezwweifelt, ob es dieselbe zum Lehn oder zum Erbe, rechnen solle. Dergestalt ist dessen Urtheil nicht gewis und richtig, sondern zweifelhaft abgefasset, welches die Rechte gleichwohl nicht verstaten: Welcher Umstand nothgedrungen muß berührt werden. Es ist aber wohl kein Zweifel, daß die Schäferey zum Erbe gehörig sey. Denn es geschieht in denen Lehn-Briefen derselben keine Erwehung, so jedoch, wie man dargethan, sonst wo man einem castro diese Befugnüß, als ein Lehn zuschret, sorgfältig beobachtet wird. Es wird mit dieser Schäferey die Allfeldische Fluhr betrieben, und ist dieserhalben mit der Stadt Allfeld, so wohl wegen der Anzahl Schaaf, als der Huth und Werde Grängen ein Vergleich getroffen worden, ohne daß man die Einwilligung einer Lehn-Cammer verlanget hätte. Nun ist aber in allen Transactionen eine Art von einer Veräußerung anzutreffen, und so wenig ein Lehn ohne Lehn-Herrliche Einwilligung veräußert werden kann; Eben so wenig kann ein Vasall darüber, ohne des Lehn-Herrns Genehmigung transigiren. Da aber die von Stöckheim über die Schäferey frey transigiret, so folget, daß solche zu deren Eigenthum gehört. Es müssen also dieselben nothwendig ausser dem Wündischen Lehn, ansehnliche eigenthümliche Güther gehabt haben, indem ja ausser diesen, keine Erb-Schäferey bestehen kann.

§. XX.

Daß aber (XXXVI.) dergleichen eigenthümliche Güther bey Zimmer zugebawet worden, erhellet über dasjenige so man bereits angeführet, aus der Theilung derer Gebrüdere Lippolds und Seebands von Stöckheim, auch aus einer Wiederkauffs-Charta, über den halben Zehn den zu Zimmer, nach welcher sich ergiebet, daß bey Zimmer ein Vorwerck, und dazu besondere dazu gehörige Länderey vorhanden gewesen. Ferner: das Wulbrand Christoph von Stöckheim, von Ludolph Roden, einiges Erb-Land erkaufft: Die Gebrüdere Lingen an die von Stöckheim mit Bewilligung ihrer Lehn-Herren, der von Steinberg zu Rodenburg eine Wiese auf der Limmerschen Feldmarch überlassen, und dagegen andere Länderey in der Allfelder Fluhr überkommen. Justus Paschafius Deventer, hat bey Zimmer Länderey gehabt, davon jezo die Gefälle der Frau Implorantin geliefert werden. Der Krug zu Zimmer, ist noch in Jahr 1642. in andern als Stöckheimischen Händen gewesen, gehört aber nunmehr der Frau Implorantin. Hanns Mavors hat eine Wiese in der Limmerschen Feldmarch besessen, weil er aber dem Einbruch der Feinde nicht gewehret, hat der von Stöckheim gerichtlich angezeigt, daß er

den Bau vollführen, und seinen Regress an den Mavors nehmen würde. Man besitzt aber weder des Mavors reliquen noch andere, eine Wieße an der Leine, mithin ist wahrscheinlich, daß der von Stöckheim den Bau verführet, und solche Wieße an sich gebracht hat. Jürgen Hartmann hat gegen den Adlichen Haus, am Fußpfad nach der Zimmerburg, Länderey gehabt, und daherum gehdret jeso alles der Frau Implorantin. Alles dieses ist mit Urkunden erwiesen, und also will man aller Welt Urtheil leyden, wie noch behauptet werden könne, daß mit der Zimmerburg, eine Vniversitas in feudum gegeben worden? Wie nach die Clausal: **Mit Zugehör**, auf alle um der Zimmerburg herum gelegene Länderey zu ziehen, und aus dem Satz, de arinentia & cohärentia, alles zum Wündischen Lehn in der Masse zu rechnen sey, daß die Frau Implorantin erweisen müsse, dieses oder jenes Stück sey Eigenthum? Solche Meinung ist a priori so wohl als a posteriori bereits hinlänglich wiederleget worden. Denn da man dargethan, daß Zimmer ein aufgetragenes Lehn, andere von Adel daselbst ihren Sitz gehabt, die von Stöckheim von Zeit zu Zeit zu dem Lehn einzelne Stücke erhandelt, und sonst acquiriret, andere von Adel dominia directa in solcher Fluhr gehabt, viele Bürger aus Ulfeld, Bauern aus benachbarten Doffern prædia auf, unter und um der Zimmerburg besessen u. s. w. so zerständen alle von Implorantischen Theil formirte præsumptiones pro feudalaritate, und entdeket sich dagegen, daß nichts weiter vor Lehn zu halten, als was in dem Lehn-Brief mit dürren Worten dazu gerechnet und Stück vor Stück, gezehlet wird.

§. XXI.

Dieses wird denn auch (XXXVII.) durch die Lehn-Acta vollkommen bestärket. Diese weisen unter andern folgendes: Anno 1318. hat Ludolph von Stossen, drey Hufen-Landes, welche er von dem von Berge zu Lehn getragen, mit der Bedingung aufgelaßen, daß damit hinwiederum Ernst von Stöckheim beliehen würde. Diese Hufen sind gewesen: in villa, quæ dicitur Limbere. Dis ist die erste Spur, daß die von Stöckheim derer von Berge Vasallen worden. Da aber diese Familie, wie schon erinnert, in der Person Bischoff Ottonis verblühet, derselbe aber das Hoch-Stift Wünden zu seinen Erben eingesetzt, diese drey Hufen aber verschiedentlich waren gebauet auch wohl accessiones gemacht worden, hat Anno 1400 Ernst von Stöckheim dem Hoch-Stift Wünden, dasjenige, womit ihn ehemahls die von Berge beliehen, wiederum zu Lehn aufgetragen. Er erzehlete aber alsdenn ganz ordentlich, worinn solche Lehn bestünden, machet sich aber auch anheischig, wenn er mehr ausfindig machen würde, wollte er es anzeigen. Mit denen specificce genannten Stücken, ist er auch beliehen worden, und hat einen Lehn Revers ausgestellt, welcher mit der Schemula oblationis, oder doch der Verzeichnung der Lehn-Stücke, vollkommen

men einstimmet. Da nun alle darauf ertheilte Lehn-Briefe und aus-
 stellte Reverfales, mit diesen ersten Nachrichten, gleichlautend feyn; so
 ist fich daraus zu schlüssen, daß weiter nichts, als ehemahlig Bergi-
 sches Lehn, ausfündig gemacht werden können. Dahero hat denn auch
 die Lehn-Cammer zu Minden, Anno 1572. Curten von Stöckheim mit
 Limmer beliehen, so weit sich seine Gerechtigkeit daran erstreckt.
 Anno 1650. hat Ludewig Achaz von Stöckheim berichtet, daß er nur
 ezigliche Stücke von Stiff Winden zu Lehn trüge. Anno 1660. ist ad
 Protocolum declariret worden: Die Lehn-Stücke wären in dem
 Lehn-Brief deutlich genug zu befinden. Die Lehn-Cammer hat
 Anno 1663. die nach denen Lehn-Briefen eingerichtete Verzeich-
 niß derer Lehn-Stücke vor richtig angenommen, und nur vers-
 langet, daß solche Stücke genau beschriben werden sollten. Anno 1671.
 und 1672. hat Bulbrand Christoph von Stöckheim angezeigt: Sei-
 ne Familie trüge weiter nichts zu Lehn, als was die Lehn-Briefe
 besagten. Daher gedenkt auch der Anno 1671. ausgefertigte Lehn-
 Brief, nur einiger Gütther, und benennet alsdenn solche, bezie-
 het sich anbey auf die Reverfales. Es hat hernach der von Stöckheim
 eine ordentliche Verzeichniß derer Lehn-Stücke, nach Inhalt derer
 alten Lehn-Briefe übergeben, welche die Windische Lehn-Cammer vor
 zureichend und vollständig angenommen hat. Daher hat dieselbe
 auch Anno 1689. bekannt, daß die von Stöckheim bey Limmer nur e-
 nige Stücke, also keinesweges, ein Torum integrale, zu Lehn trü-
 gen. Dahero sind denn auch die Lehn-Sportula, so doppelt entrichtet
 werden müssen, nur auf 34. Rthlr. 6. Gr. 6. Pf. gerechnet worden.
 Was man wiederiges aus dem Bericht Bulbrand Christoph von Stöck-
 heim heraus ziehen wollen, ist allbereit in der vorhin in Druck ergan-
 genen Rechtlichen Prüfung beantwortet. Es werden in solchen zwar
 viele bey Limmer befindliche Ländereyen nahmbafft gemacht, aber es
 wird nicht gesagt, daß es Lehn-Pertinentien wären. Die Windische
 Lehn-Cammer hat auch zu keiner Zeit dergleichen Deutung sothanen
 Bericht gegeben, als der Imploratige Theil vorjeko sich beygeben lassen.
 Denn als Anno 1701. Jhro Königliche Majestät von Preussen, als
 Fürst zu Minden, wegen der Limmerischen Lehn-Stücke umständlichen
 Bericht gefordert, hat die Lehn-Cammer die Verzeichniß derer Lehn-
 Pertinentien, nach dem Inhalt derer Lehn-Briefe und Reverfalen
 verfertiget, auch anbey den Behr des Lehns, zum allerhöchsten
 auf fünf und zwanzig tausend Thaler gesetzt. Diefes ist ein offen-
 barer Beweis, daß dieselbe den Anno 1694. erstatteten Bericht, we-
 der vor eine Lehns-Verzeichniß, noch vor eine neue Oblation ange-
 sehen. Denn die bey Limmer genukte Wiesen, sind allein auf 50000.
 Rthlr. und wohl mehr wehet. Ernst Ludewig von Stöckheim, hat in
 seinen Revers weiter nichts als Lehn erkannt, denn dasjenige, so in de-
 nen alten Lehn-Briefen und Lehns-Verzeichnissen deutlich enthalten
 und ausgedruckt ist. Der Ao. 1707. ertheilte Lehn-Brief erzehlet die
 Lehn-Stücke so, wie sie in denen alten Lehn-Brief enthalten, und be-
 rufft

rufft sich auf den ausgestellten Revers, welcher auch nichts weiter als Lehn-angebot, welche Verzeichniß mit derjenigen Designation, die die Lehn-Cammer denen Lehn-Actis Fol. 87. einverleibt, durchgehends übereinstimmt. Dahero hat denn auch die Lehn-Cammer in einen an den Lehn-Herrn erstatteten Bericht, dieses einfließen lassen: Es haßteten auf dem Zimmerischen Lehn 8000. Schuld und einige tausend Thaler Zinsen. Wenn nun das Lehn heimfiel, müßte es gleichsam aus der Creditorn Händen gelöst werden. Hätte aber die Lehn-Cammer die Meinung geheget, daß alle bey Zimmer genutzte Stücke, zum Lehn gehörig wären, oder daß der Bericht von 1694. als eine Lehns-Verzeichniß könnte angesehen werden, würde solche ganz andere Meinung geäußert haben, da wie schon gedacht, allein die Wiesen auf 50000. Aksh. und drüber, hinaus zu bringen sind. Bey Anschlagung derer Ritter-Pferde, hat die Mündische Lehn-Cammer zu zweyen mahlen, das Zimmerische Lehn nur auf 15000. Aksh. geschätzt, zum offenbaren Beweiß, daß die in denen Lehn-Brieffen nicht benennete Stücke, zum Erbe gehören. Ja selbst die Königl. und Chur-Fürstl. Braunschweigische Lehn-Cammer, hat mit dürren Worten bekant, daß bey Zimmer viel Alodial-Stücke befindlich wären.

§. XXII

Alles dieses, ist mit tüchtigen Urkunden belegt und bescheiniget worden. Man hat dabey gezeigt, daß ob schon Ao. 1707. der Stöckheimische Verwalter Carstens, ein und anders in Ansehung der Lehns-Perennien bekant und angezeigt haben solle, er jedennoch hiezu nicht bevollmächtiget gewesen, sondern nur Gewalt erhalten, die Lehn, Namens seines Principals zu empfangen. Dieses hat man mit Besetzung, der bey denen Lehn-Actis befindlichen Vollmacht, erwiesen. Die Mündische Lehn-Cammer, hat auf dieses Geschwäße des Verwalters Carstens, auch nicht das geringste gebauet, sondern ist ein wie allemahl dabey geblieben, daß folgende Lehns-Verzeichniß bey Zimmer richtig sey, und das Stöckheimische Lehn daselbst, in folgenden Stücken bestünde: Der Zimmerburg, Fucherey darunter in der Leine, ganzen Dorf Zimmer, Zehnden und Gericht, alle Schlachte und Lutzen, und des Dorffs Gerechtigkeit, dem Kirch-Lehn, einer Hufe Landes und dann fünf Hufen Landes und der Mühlen zu Langreder. Solcherley Bekenntnisse einer Lehn-Cammer, verbinden (XXXVII.) den Lehn-Herrn durchgehends, wie schon in der gedruckten rechtlichen Prüfung, hinlänglich gezeigt worden. Es ist also ein wiederrechtliches vorgeben, wenn einige einwenden: Ein Lehn-Herr, sey an die Bekenntnisse seiner Lehn-Cammer nicht gebunden. Lieber, wenn soll Er denn sonst Sich mit einer Bekenntniß verbindlich machen können? Vielleicht wenn derselbe selbst dis oder jenes Stück vor Erbe, ein anders aber vor Lehn angiebet? Allein solchergehalt würde mit Recht eingewendet werden können: Die Bekenntniß sey erschlichen worden.

Fals

Fals hingegen eine Sache durch ein Collegium untersucht, und von demselben, nicht ein, sondern gar vielmahl, dieses bekennet worden, das nur gewisse Stücke vor Lehns-Perinentien zu achten wären, wer wollte doch an der Verbindlichkeit solcher Bekenntnis zweifeln? Große Herren können sich nicht mit dem Staub der Acten belästigen, dazu halten sie ihre Beamten, setzen ganze Collegia, halten was die Lehn-Sachen betrifft, sonderbare Lehn-Cammern. Was diese in Ansehung derer Lehn verfügen und bekennen, verbindet die Lehns-Herren. Wenn man dieses nicht wollte gelten lassen, müste man einräumen: Große Herren suchten diejenige, so mit denen von Ihnen gesetzten Collegis in denen vor dieselbe gehörigen Sachen, in Handlung treten, hinter das Licht zu führen. Dieses darff man aber ohne eine Sünde und Verbrechen zu begehen, von Fürsten und Herren nicht einmahl denken. Gleichwohl flüsst es offenbahr aus dem Sag, wenn man vorgiebet: Ein Fürst sey an die Bekenntnisse seiner Collegiorum, nicht gebunden. Denn wenn der Fürst selbst etwas confessirt, heisset es: Der Herr sey von der Sache nicht unterrichtet gewesen: Die Bekenntnis sey erschlichen. Wie und auf was Weise soll denn nun ein grosser Herr Sich vermittelst Seiner Bekenntnis zu etwas verbindlich machen können, wenn dessen eigene Bekenntnis nichts gilt, und dahjenige was ein zu gewissen Sachen verordnetes Collegium, in Ansehung der vor dasselbe gehörigen Sachen, etwas zugestanden hat, solches abermahls von keiner Erheblichkeit seyn soll? Fürsten und Herren, haben in Ansehung aller Contracten und Handlungen, woraus eine Verbindlichkeit entspringet, von Privat-Personen nichts zum voraus.

Conf. de PONIKAV Diss. de Condit. Stat. Imp. priv.

Solchemnach wenn Sie Lehn-Cammern, zu Beobachtung der Lehn-Sachen anordnen, stellen diese den Lehn-Herrn selbst für. Was dieselbe also schlüssen, handeln und bekennen, ist so anzusehen, als wenn der Lehn-Herr es selbst gethan hätte. So viel aber die Bekenntnisse in Ansehung der Limmertischen Lehn-Stücke betrifft, ist von der Lehn-Cammer zu Münden, so gar Bericht an den Lehn-Herrn erstatter, und von demselben dasjenige, was die Lehn-Cammer gethan, gebilliget worden.

§. XXIII.

Sin mehrers aber, als die Mündische Lehn-Cammer, bey Limmer an Lehn-Stücken gehabt, und deutlich bekant hat, mag vor jesho die Chur-Fürstl. Braunschweigische Lehn-Cammer, keinesweges fordern. Es hätte also das Urtheil nach Waasgabe derer Lehn-Acten, in gegenwärtigen Fall abgefasset werden sollen. Diese Acta aber, hat man ganz ausser Augen gesetzt, und dagegen das Urtheil auf unerfindliche Sätze und unsatthafte Muthmassungen gebauet. Dannenhero

ist (XXXVIII.) die ergangene Sentenz, als wieder die Lehns-Acta lauffend, null und nichtig.

Pr. Infl. de Off. Ind.

L. 13. C. Re iudic.

Dn. BOEHMER in Doctr. Pandect. Tit. de Re iudic.

Dieses wird aus Noth, und mit Vorbehalt alles schuldigen Respects, erinnert. Es werden die Lehns-Sachen von verschiedenen Juristen, unter die causas arduas & maiores gerechnet.

SICHARD *ad L. 3. C. de Reb. Cred.*

ROSENTHAL *de Feud. Cap. XII. concl. 9. nr. 12. §. not. N. & O.*

BERLICH *Part. I. concl. 54. nr. 30.*

SCHRADER *de Feud. Part. X. Sect. 16. nr. 66. seq.*

Wiewohl nun gar gerne eingestanden wird, daß nach ihrer natürlichen Eigenschaft, die Lehn-Sachen nicht unter die Causas maiores & arduas gehören; so müssen solche doch (XXXIX.) ex accidente, ob summum præiudicium, quod causæ feudali quandoque adesse solet, dahin gesetzt werden:

Dn. BOEHMER *Diss. de Confl. ard. §. maior Cap. IV. §. 1.*

Dahin gehöret nun wohl billig, wenn wieder dürren Buchstaben der Lehn-Briefse und Reversalen, Lehns-Verzeichnissen/welche insgesamt die zum Lehn gehörige Stücke, deutlich erzehlen, wieder die Bekenntnisse der Lehn-Cammer, ein ganzes Gut, so über die in denen Lehn-Briefsen und andern Urkunden deutlich benenneten Stücken, aus vielen hundert morgen Feld, Wiesen, Holz u. s. w. bestehet, zu Lehn machen, und denen Land-Erben aufgeben will dieses zu erweisen, daß ein oder ander Stück davon, zum Erbe gehörig sey. Es ist eine causa maior & ardua, vbi immer præiudicium & periculum, omnibus facultatibus imminet.

Dn. BOEHMER *cit. l. cap. I. §. 14.*

Ingegenwärtigen Fall, ist dergleichen anzutreffen, da die Frau Implorantin, wenn Sie nicht bey jeden Morgen Landes, der doch in denen Lehn-Actis nicht benennet ist, nicht darthut, daß solcher zum Erbe gehörig sey, alle ihr Haab mit dem Rücken ansehen soll. Solche wichtige Sachen aber, lassen sich nicht durch schlüpfrige Muthmassungen entscheiden, sondern erfordern probationem luce meridiana clariorem.

Dn. BOEHMER *cit. l. §. 24.*

Zudem so sind alle Præsumptiones, welche imploratischer Theil vorgebracht und damit behaupten wollen: Alles was bisher bey Zimmer genüget worden, sey so lange vor Lehn zu achten, bis das Gegentheil erwie-

wiesen, vorläufig durch die Frau Implorantin, in ihrer rechtlichen Prüfung, auf welche nichts verkehrt werden mögen, enerviret, und deren Umwehret gezeigt worden. Denn wem ist wohl unbekannt, daß Adelige Erb-Güter, so gut als die Lehn, von Steuern befreiet sind? Wer weiß nicht, daß auch Adelige Erb-Güter, insgemein so lange bey dem Manns-Stamm verbleiben, als noch männliche Erben vorhanden, um die Familie in Flor zu erhalten? Haben nicht zu allen Zeiten die Gläubiger, alle nur ersinnliche Sicherheit gesucht? Man weiß ja, daß die Schuldner sub poena infamiae, proscriptiois, amissionis omnium bonorum, iureiurando, obftagio, eigenmächtiger Auspfandung u. s. w. sich verbindlich machen müssen.

IO. AD. KOPP de jur. pignor. convent.

Gleichwohl hat man darauf, daß die bey Limmer zugebaute Güther Steuerfrey wären, solche allezeit bey dem Manns-Stamm geblichen, die Gläubiger so wohl als die Stöckheimische Gemahlinnen, sich mit Lehn-Herrlichen Consens ihrer Forderung halber versehen lassen, die Muthmassungen, daß alles was bey Limmer Zeither genuzet worden, vor Lehn zu achten sey, hauptsächlich gegründet. Die übrige Gründe, daß die von Stöckheim selbst bekennet hätten, alles was zu und vor Limmer sich befinde, sey Windisch Lehn: Daß eine Verjährung der Lehnbarkeit anzutreffen: daß die Magdeburgische Policey-Ordnung, der Präsuntioni pro feudalitate, zu statten komme, heissen noch weniger. Die in Druck ergangene rechtliche Prüfung, hat solche bereits zu Boden geworfen. Diese gegenwärtige anderweite rechtliche Prüfung, entkräftet solche noch weiter, und wird bald noch einen hauptsächlichsten Umstand vorbringen, welcher auf einmahl alles, was implorantischer Theil vorgebracht, darnieder legen wird. Die von Stöckheim haben zu keiner Zeit dergleichen Bekenntnisse gethan, vielmehr wie gewiesen, behauptet, daß nichts weiter bey Limmer vor Lehn zu achten, als was in dem Lehn-Brief deutlich enthalten. Selbst der Bericht von 1694. enthält dergleichen nicht, als Gegentheil vorgebet, und zudem so haben noch andere von Stöckheim gelebet, welche solchen nicht unterschrieben, und in dem Guth Limmer ex pacto & providentia maiorum succediret. Des Verwalter Carlens Bekenntniß, ist wie schon erinnert, ohne ihn hiezu ertheilte Vollmacht geschehen. Der vorgegebenen Verjährung, fehlt es an allen dazu erforderlichen Eigenschaften, und die Magdeburgische Policey-Ordnung, kann auf die Windische Lehn, als die zu einem besondern Fürstenthum gehören, nicht gezogen werden.

§. XXIV.

Es sind also alle von Implorantischen Theil auf die Bahn gebrachte Muthmassungen, von keinen Werth, gleichwohl hat man nach solchen gesprochen. Gesezt aber, (XL.) das solche einige Aufmerksamkeit verdienen, wie doch nicht ist, so sind doch auf Implorantischer Seite

te ebenfalls viele Muthmassungen vorhanden, das die Stücke, so bey Zimmer, über die in denen Lehn-Briefsen und andern Lehn-Actis genannte Species, genuzet worden, zum Erbe gehören. Dergleichen sind schon in vorigen Acten angeführet, und erst von neuen beygebracht worden. Wenn nun auf Imploratische Gründe einiges Absehen könnte gemacht werden, so würde man jedoch zugleich auch die Implorantische Argumenta in Betrachtung ziehen, und bekennen müssen: Es sey eine *Collisio præsumtionum* vorhanden. Solchenfalls ist aber darauf zu sehen: Welche *Præsumtiones specialiores*, in dem die *Generales*, diesen billig weichen müssen, zumahl wenn dieselbe *qualificatae*, oder *plures simplices*, dergestalt miteinander harmoniren, das immer eine der andern, eine Wahrscheinlichkeit mittheilet, so das ob sie wohl einzeln weiter nichts als eine geringe *Suspicion* erwecken, dennoch wenn sie zusammen genommen werden, *summam probabilitatem* herfür bringen. *Concurriren speciales præsumtiones*, oder *collidiren* miteinander, ist dahin zu sehen: *vera ex illis sit violenta?* oder welche auf solchen Gründen beruhet, so die größte Wahrscheinlichkeit herfür bringen. Man siehet darauf: Ob dergleichen Umstände vorkommen, nach welchen man schlüssen kann, das die Sache sich insgemein so verhält, als gemuthmasset wird, wenn gleich dann und wann, in der That es anders beschaffen seyn kann, als gemuthmasset wird: Denn dieses gehöret nicht zur *Regul*, sondern zur Ausnahme von derselben. So lange aber dergleichen Ausnahme nicht erwiesen wird, ist dasjenige, was man dergestalt præsumiret, allerdings vor eine Wahrheit zu halten. Ueberhaupt aber gilt in *concurfu & collisione præsumtionum* dieser Satz: *Quo proprius præsumtio accedit probabilitati, eo maior illi vis, in collisione attribuenda est.*

Conf. Dn. BOEHMER *Diff. de collis. Præf. Cap. II.*

Soll aber dieser Satz in vorkommenden Fällen glücklich gebraucht werden, muß man die Gründe, worauf sich die Muthmassungen steiffen, wohl untersuchen. Es ist darauf zu sehen: *quæ rationes magis coherent cum ipsius negotii natura, & magis specificæ sunt.* Sind aber dergleichen *Præsumtiones* zu beyden Seiten angebracht, ist der Spruch entweder *pro reo*, oder *pro causa*, *quæ in jure speciali favore munita est*, abzufassen.

Dn. BOEHMER *cir. l. cap. I. §. 14 seq.*

Wenn nun diese richtige Sätze auf gegenwärtigen Fall gezogen, und die *Præsumtiones*, so zu beyden Theilen angebracht sind, gegen einander gehalten werden, so äußert sich, das denen generalen *Præsumtionen*, des Imploratischen Theils, *speciales* von dem Implorantischen entgegen gesetzt worden. Wo jenerseits *speciales* angebracht sind, hat man dieseits *specialiores* entgegen gesetzt. Ueberhaupt stimmen die *Præsumtionen* des Implorantischen Theils, mehr *cum negotii natura* überein, kommen der *Probabilität* näher, sind *magis specificæ*, militirt vor solche *Favor*

rei & causae, sind violenta, und erreichen um so mehr summum probabilitatis gradum, da die Implorantische zum Theil gar keine Muthmaßungen pro feudaltate abgeben, überhaupt aber alle gänzlich elidiret sind, da doch die Implorantische, noch auf festen Füßen stehen. Es kann also auch aus dieser einigen Betrachtung, die ergangene Urtheil zu Recht nicht bestehen.

§. XXV.

Wenn aber bey alle diesen noch gesagt werden könnte, daß in denen Lehn-Acten, sich (XLI.) einige Dunkelheit auferte: wenn es richtig wäre, daß man nicht eigentlich sehen könnte, quid olim inter Dominum & Vasallum actum fuerit; so würde solchensals auf die gemeine Regel die Zusucht zu nehmen seyn: Interpretationem contra illum esse faciendam, qui clarius loqui debuisset. Dieser ist derjenige, so einen besondern außerordentlichen Nutzen, aus einem Contract oder Handlung zu erlangen gedenket. Nun ist es zwar wohl richtig, daß in contractibus mutuis, vbi ab vtraque parte aliquid est praestandum, in jeder Theil seinen Nutzen suchet. Solchem nach ist wohl ein sorgfältiger Unterscheid zu machen, inter vtilitatem ordinariam, quae ex natura cuiuscunque contractus dependet, & inter extraordinariam, quam contrahentes singulariter intendunt. Erstern fals, wird die Erklärung secundum naturam contractus gemacht, folgar in Lehns-Sachen dergestalt, daß der Lehn-Mann dem Lehn-Herrn zur Treue und Hülfleistung, dieser hingegen jenen zum Schutz und Schirm verpflichtet ist. Soll dikkals eine Veränderung Platz greiffen, muß es in in dem Contract deutlich ausgedruckt seyn. In dem letztem Fall aber, machet man die Erklärung allezeit wieder denjenigen, der einen außerordentlichen Nutzen, aus der getroffenen Handlung, vor sich suchen will.

Dn. BOEHMER *Diss. de Interpr. contr. cum sac. qui clar. loqu. deb.*

Diese Sätze auf gegenwärtigen Fall zu ziehen, so ist es ja nicht ex natura contractus feudalis, daß allezeit Terra integralia, Vniuersitates, Castra integra cum comprehensione omnium circumiacentium, Territoria, zu Lehn gegeben oder aufgetragen werden. Denn es kann der bey einen Lehn-Contract gesuchte Endzweck, zu beyden Seiten, auch bey einzelnen Stücken erhalten werden. Wenn nun, wie hier sich aufert, ein Castrum zu Lehn gereicht, und was vor Stücke dazu gehörig seyn sollen, deutlich ausgedruckt worden, der Vasall aber verlanget, daß ihm eine ganze Vniuersitas, ein ganzer District, über die ausdrücklich benennete Stücke, eingeräumt werden müsse, so suchet Er einen außerordentlichen Nutzen, der nicht aus dem Lehns-Contract, nach seiner natürlichen Eigenschaft fließet. Ist nun sonst nicht aus der Sache zu kommen, wird der Contract wieder ihn erkläret, weil ihm bezumessen ist, daß er dasjenige, was Er bey der getroffenen Handlung in Sinn gehabt

gehabt, nicht deutlicher ausdrücken lassen. Suchet hingegen der Lehn-Herr, wenn das Lehn heimfällig wird, statt der in denen Lehn-Briefsen und Reuerfalen auch andern Lehns-Urkunden, specificce ausgedruckten Lehn-Stücken, eine Vniuersitatem, ein Totum integrale, die ganze Circumferentz so über die benannte Stücke bey dem Castro genuzt worden, so suchet Er einen ausserordentlichen Nutzen, und daher, wenn der Contract sonst dunkel, ist die Erklärung wieder den Lehn-Heren zu machen. Dieses hätte denn auch bey Verabfassung der Urtheil beobachtet werden sollen, und da es nicht geschehen, gründet es, das dagegen von Implorantischen Theil ergriffene Hülfsmittel.

§. XXVI.

Alles dieses zeigt, daß bey Zimmer weiter nichts vor Lehn zu halten, denn dasjenige, so in dem Lehn-Brief, per enarrationem specierum, mit dürren Worten ausgedrückt ist. Dieses würde sich aber vollends Sonnen-klar zeigen, und wie nach und nach einzelne Erb-Stücke zu dem Lehn gebracht worden, bis es in den jetzigen Stand gerathen darinnen es sich jetzt befindet, ausfindig machen lassen, wenn nicht (XLI.) Wullbrand Christoph von Stöckheim, die ditsfals vorhandene Urkunden, zu Zimmer in einen Camin geworffen, und verbrennet hätte. Die Ursache dazu ware, wie seine eigene Worte gelautet: **Nun solle kein Hencker Flug werden wie Zimmer zusammen kommen.** Es ist sich dessen nicht zu verwundern, indem Er nicht allezeit recht bey Sinnen gewesen, wie solches satzjam bekant und kundbar ist. Seine Gemahlin hat aus dieser Ursache Sich von ihn wollen scheiden lassen. Daß aber derselbe die zu Zimmer gehörige Bricschafften verbrennet, hat die Frau Implorantin von denen Fräulein von Stöckheim mit allen Umständen vernommen, wie dieselbe Eyndlich erhärten kann. Sie ist dazu allerdings zuzulassen, weil in Ermangelung andern Beweises, die geschehene Vertheuerung derer Urkunden, durch den Eyd, kann dargethan werden.

STRYCK *Diss. de Amiff. Instr. Cap. II. nr. 18.*

Sind aber die Urkunden verlohren gegangen, so werden ausserordentlich verschiedene andere Beweisthümer, und unter solchen auch (XLIII.) die Befekntniß des Beanttheils, wenn solche gleich ausser Gericht geschehen, in der Waasse zugelassen, daß daher eine *Semplena probatio* entspringet.

STRYCK *cit. I. Cap. III. nr. 14.*

Nun haben aber sowohl die Königl. und Chur-Fürstl. Braunschweigische Lehn-Cammer als die Frau von Kamecke bekennet und eingestanden, daß bey Zimmer viele, ja mehr Allodial-Stücke, als Lehn, vorhanden waren. Dieses untersäzet die allgemeine Präsuntion *pro allodialita-*

te

te dergestalt, daß nur dasjenige vor Lehn kann geachtet werden, was in dem Lehn-Brief mit dürren Worten enthalten ist. Dieses gilt so lange, bis von dem Gegentheil dargethan wird, daß über diese ausgedruckte Stücke, noch andere, mit der Lehns-Eigenschaft versehen sind. Wäre noch ein Zweifel über ein und anders vorhanden, müste die Frau Implo-
plorantin ad suppletorium iusiurandum in der Maasse zugelassen werden, daß Sie dadurch erhärtete: Sie wisse und glaube nicht anders, daß alle, bey dem Guth Zimmer bisher zugebaute und genusste Stücke, und also alles, was in dem Lehn-Brief, nicht mit dürren Worten vor Lehn angegeben sey, zum Erbe und Eigenthum müsse gerechnet wer-
 den.

Conf. STRYCK *Diss. de Probat. semipl.*

§. XXVII.

Dieses muß um so mehr Platz greiffen, da durch neu aufgefundene Urkunden dargethan worden, wie die Zimmersche Lehn, durch einen Umsatz, von dem Fürstenthum Minden, an Chur-Braunschweig gekommen. Denn es ist bekannt, daß zwischen Ihro Königl. Majestät von Preussen Friedrich Wilhelm, als Fürsten zu Halberstadt und Minden, und Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, als Chur-Fürsten und Herzogen zu Braunschweig, ein Tausch der Lehn getroffen worden. Was Chur-Braunschweig vor *Dominia directa* in dem Halberstädtischen und Mindischen gehabt, sind an Ihro Königl. Majest. in Preussen überlassen; von Deroselben aber die Lehn-Herrschaft, so Sie in Chur- und Fürstl. Braunschweigischen Landen, als Fürst zu Halberstadt und Minden besessen, an Höchstgedachte Königl. Groß-Britannische Majest. abgetreten worden. Dieser Umsatz und Umtausch, ist nicht durch Bausch und Bogen, sondern durch einen ordentlichen Anschlag aller und jeder Lehn geschehen. Was nun Zimmer anlangt, so hatten auf dieses Lehn, der Herr von Brünau und Herr von Kamecke, von Höchstgedacht Ihro Königl. Majest. in Preussen, nicht allein die bloße Anwartschaft erhalten, da solch Lehn nur noch auf zwey Augen stunde; sondern auch die würdliche Beleihung, auf den ledigen Anfall, darüber bekommen. Die dabey geführte Registratur, enthält ganz deutlich, mit welchen Stücken bey Zimmer, dieselbe beliehen worden, welches keine andere sind, als die in denen alten Lehn-Briefen stehen, und die man schon vorhin §. XXII. benennet hat. Da nun der Austausch geschah, verlangte das Geheimne Ministerium zu Hannover, es mögte die Mindische Lehn-Cammer eine ordentliche Verzeichniß aller Lehns-Perinientien, bey jeden abzutretenden Lehn, überreichen. Gedachte Lehn-Cammer bezeugte sich hierunter dergestalt willfährig, daß sie a) Abschrifte von denen Lehn-Briefen eines jeden Lehn-Mannes, b) eine nach dem Alphabet eingerichtete Verzeichniß, aller Vasallen, und c) wiederum nach dem Alphabet, eines jeden Vasallen Lehn-Stücke, auch d) endlich einen Anschlag, wie hoch jedes Lehn zu schätzen sey, auch wirklich bey Forderung der Ritter-Pferde,
 K ge:

K

ge:



geschätzt worden, übersendete. Unter denen abgetretenen Vasallen, befand sich nun auch der von Stöckheim in der Verzeichniß. Worin dessen Lehn-Stücke befunden, wurde deutlich angezeigt, unter der Rubric: *Stöckheimisch Lehn*, und weiter nichts vor dergleichen Lehn angegeben, als was bereits oben §. XXII. specificce angezeigt ist. Der Werth solches Lehns, wurde auf *funffzehn tausend Thaler* hoch geschätzt, als so hoch es zu zweyen mahlen, bey Anschlag derer Ritter-Pferde, ware taxiret worden. Also hat die *Mündische Lehn-Cammer* die Austauschung nicht per auerfionen, sondern *taxato*, und zwar dergestalt bewürket, daß sie dabey die Lehn-Stücke jedes Vasallen specificce angezeigt, und zugleich, wie viel dieselbe an Werth betragen mögten, gemeldet hat.

§. XXVIII.

Nun ist aber (XLIV.) bekant, daß derjenige, so durch einen Umsaß etwas bekommen, ein mehrers nicht fordern kann, als ihn überlassen, specificce benennet, und darüber ein ordentliches Quantum ausgeworffen worden. Will man hier keinen Umtausch sondern eine Cession statuiren, so gilt es gleichviel. Der Cessionarius erlanget nicht mehr, als ihn cediret worden, Er bekommet kein größer Recht, als der Cedens gehabt. Eben so verhält es sich, wenn man dieses behaupten wollte, daß ein Kauff und Verkauf geschehen sey. *Ihro Königl. Maj. in Preussen, als Fürst zu Minden*, haben aber wie dargethan, bey *Limmer* an Lehn ein mehrers weder gehabt, noch verlanget, als in denen *Lehn-Briefsen*, mit Benennung jeder Stücke, deutlich enthalten. Sie haben an *ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien* als *Chur-Fürsten und Herzogen zu Braunschweig*, bey Abtretung der Lehn, ein mehrers wieder überlassen können, noch würdlich überlassen, als Sie disfalls inen gehabt. Denn Sie haben nicht allein eine deutliche Verzeichniß aller *Lehn-Stücke* bey *Limmer*, übergeben, sondern auch solche zu Geld anschlagen, und vor 15000. *Rthl.* schätzen lassen. Es ist dieses eine abermahlige untrügliche Probe, daß bey *Limmer* kein *Torum integrale*, keine *Vinveritas*, kein ganzer District, sondern nur einzelne, besonders benennete und in Anschlag gebrachte Stücke, überlassen worden. Wie nach nun *Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien* ein mehreres fordern können? stehet nicht abzusehen. Umsetzungen, Austauschungen und Cessiones, imitiren indolem emtionis vendicionis. Wie nun bey diesem Contract, wenn Kauff und Verkauf per enarrationem partium geschehen, weiter nichts von dem Verkäuffer geleistet werden darff, als was specificce ausgedruckt ist, wenn gleich die *Clausal: mit Zugehör*, sich dabey befindet,

Conf. GEORG. FRID. MVEG *Diss. de Pertin. Part. II. §. 20. seq.*

indem

indem diese nur von denen ausdrücklich benannten Stücken, aber nicht von speciebus non expressis zu verstehen;

Conf. STRYCK *Diss. de Probar. Pertin.*

Eben so verhält es sich bey Umtauschungen und Cessionen. In gegenwärtigen Fall kommt hinzu, daß Ihre Königl. Maj. in Preussen dagegen alle Chur- und Hoch-Fürstl. Braunschweigische Lehns-Herrlichkeiten, so in dero Landen dieses Durchlauchtigste Haus innen gehabt, abgetreten worden. Sie haben also wegen Zimmer, nicht mehr, als vor 15000. Rthlr. Lehn, abgetreten bekommen. Wenn nun voriezo, der ehemahligen Wittve von Stöckheim, jetzigen Frey-Frau von Söhlenthal, krafft solchen Umtausch, an Wiesen, über 50000. Rthlr. und zugleich etliche hundert morgen arthafften Landes, grosse Holzung, Schässerey, Krug und Jagd-Gerechtigkeit, Fischerey in der Glene u. s. w. abgenommen werden wollen, so folget daß Ihre Königl. Majest. in Preussen, weit mehr als enormissime durch solchen Umtas, wären verkürzet worden.

§. XXIX.

Wenn nun aber auch Ihre Königl. Majestät in Preussen, diese Deroselben wiederfahrne Verkürzung nicht achten wollten, so hat doch die Frau Implorantin, (XLV.) daher gegründete Ursache, sich zu regen, und aus der bey der Austauschung übergebenen Verzeichniß der Zimmerischen Lehn-Stücke, und darüber gemachten Anschlag, zu behaupten, daß Sie nichts weiter, als die benannte Stücke abzutreten, oder das Quantum der 15000. Rthlr. als so hoch diese Stücke angeschlagen worden, zu erlegen verbunden sey. Die Nachsicht eines grossen Fürstens kann ihr nicht zum Nachtheil gereichen. Wollte man einwenden: der Anschlag sey nur in Ansehung der Ritter-Pferde, und nicht der Lehns-Stücke geschehen; so würde doch (XLVI.) dieser Einwurff sich alsbald daher wiederlegen, daß die Stellung eines Ritter-Pferdes nicht zu 15000 Thl. Haupt-Guth geschätzt wird. Die adarationes servitiorum equestrium, oder Anschläge der Ritter-Pferde, sind nachdeme schon in alten Zeiten, nach dem Werth des Lehns gemacht worden, da man dasselbe geschätzt, und hernach ausgeworffen, wie viel vor den Ross-Dienst zu entrichten sey.

Conf. IO. DAN. LVEDECKE *Diss. de adar. servit. equestr.*

Daß Ihre Königl. Majest. von Preussen, ein gleiches beobachtet, weist die Mahmens deroselben verfertigte Verzeichniß, da erst die Lehn, und manche zu 50000. Thlr. hoch geschätzt sind, und hernach, ist erst ausgeworffen, wie viel nach solchen Haupt wehr des Lehns, an Ross-Dienst Geld, zu entrichten sey. Man wird daher diese Taxam andrücken lassen. Das Zimmerische Lehn, ist also höher nicht, als vor 15000 Rthlr. hoch angeschlagen, auch zugleich bey dem gedachten Umtas, worinnen die Lehn-Stücke befunden, deutlich angezeigt worden, daher man auch diese

Urkunde bedrucken lassen, um jeden desto mehr zu überzeugen, daß da nach solchen Anschlag und Verzeichniß die Austauschung geschehen, also auch nun ein mehrers nicht, als eben dieses von der Frau Implorantin abzutreten sey. Diese Urkunden, sind erst vor kurzen aufgefunden worden. Der Hr. Lehns-Anwalt aber ist schuldig, die gesammten Austauschungs-Acta vor zulegen, da sich alles noch deutlicher geben wird.

§. XXX.

Die Frau von Ramecke hat XLVII.) ehehin selbst erkennet, daß bey Zimmer vieles Eigenthum sey, welches den Wehrt des Lehns, bey weiten übersteiget. Sie hat daher vor Abtretung der Erb-Stücke, 60000 Rthl. geboten. Ihre Frau-Groß-Mutter, die Frau von Alten, eine Stöckheimische Tochter aus dem Haus Zimmer, hat Sie davon unterrichtet. Diese Umstände hat man der Frau von Ramecke zur Eyd-Hand geleyet. Man hat ein und andere Zeugen genennet, die über gewisse Articul, so das Zimmerische Erbe betreffen, abzuhören sind. Auf solche Weise ist wohl per probationem artificialem dargethan, daß bey Zimmer weiter nichts vor Lehn zu achten, als was die Lehn-Brieffe deutlich enthalten, und daß dieses so lange gilt, bis Implorantischer Theil die Lehn-Eigenschaft anderer Stücke erwiesen. Der grosse Medner und Jurist Cicero, hat dafür gehalten, daß so gar in Peinlichen Sachen, das Verbrechen durch Präsumtion zu erweisen stünde. Er hat denjenigen Richter vor keinen rechtsschaffenen Mann gehalten, der einen Uebelthäter, nicht iuxta præsumtionem verdammen wollte. Es müssen also die Präsumtionem in gegenwärtigen Fall, als in einer causa civili, um so mehr einen Beweis ausmachen, als die generalis præsumtio, so pro allodialitate vorvaltet, in Ansehung Zimmer, durch so viele speciales und specialissimas bestärket, ja ganz gründlich gewiesen worden, daß nichts weiter vor Lehn könne geachtet werden, als was in denen Lehn-Brieffen deutlich ausgedruckt, bey dem Umtausch an Ihre Königl. Majest. von Groß-Britannien, als Chur-Fürsten und Herzogen zu Braunschweig, in der Masse abgetreten, und noch dazu taxato überlassen worden ist. Ein so erleuchtetes hohes Iudicium, als das höchstpreißliche Ober-Adpellations-Gericht, wird dahero auch einsehen, daß die ergangene Urthel zu reformiren sind, dagegen aber das in erster Instanz wohl ausgesprochene Urthel, nunmehr in allen zu bestätigten, und Implorantischer Theil, in alle verursachte Kosten zu vertheilen sey.

Anhang

S hat die Frau Implorantin, alle ihre Gründe, in gewissem Articul bringen, und zugleich die Urkunden, damit sie jedes erwiesen, mit beygefüget, ja ordentlich, womit jeder Articul bescheiniget würde, anzeigen lassen. Die Beylagen aber, deren Sie sich bedienet, waren folgende:

- Nr. I. Die vormahls in Druck gegangene rechtliche Prüfung.
- II. Reichs-Hof-Raths Conclusum, in Sachen Grafen zu Wolffstein, contra Chur-Bayern.
- III. Zwey Responsa in Sachen Schauenburg contra Minden, separat. alodii a feudo.
- IV. Instrum. Notarii, super deposit. Testium, daß die von Brissberg vor diesen auf der Limmerschen Feld-Markt die Jagd exerciret. de Ao. 1590.
- V. Schreiben der von Stöckheim an Wedekind von Bergk, der Stöckheimischen Wittve, den dritten Theil zu Limmer, den ihr Mann zu Lehn gehabt, wieder zu Lehn zu reichen.
- VI. Extract aus der Urthel in Sachen Emden, contra Stöckheim 2^e. Daß nach Erlöschung der Stöckheimischen Familie, die Lehn vor Erbe zu halten, und das Dominium directum cum utili consolis dir, von Hochpreiß oder Adpellat. Gericht Ao. 1734. gesprochen.
- VII. Einige Extracte von Reuerfalen über Mündische Lehn, in welche die Worte stehen: Von Angstes wegen meiner Feinde.
- VIII. a. Copia eines Briefs, aus Celle, an den Rector Binemann zu Minden, in welchen schwere Stellen, worüber in der Stöckheimischen Sache, viele Zweifel entstanden, communiciret werden.
- VIII. b. Bericht der Mündischen Lehn-Cammer an Ihre Königl. Majest. in Preussen, de Ao. 1714. in welchen Sie bekennet; Limmer sey ein aufgetragnes Lehn.
- IX. Eine gerichtliche Bedeutung, von der Cansley zu Wolfenbüttel de Ao. 1607. an den von Rutenberg und von Stöckheim, mit der Aufschrieff: Zu Limmer.
- X. Dergleichen Bedeutung de Ao. 1608. mit gleicher Aufschrieff.

- XI. Ein Schreiben von Barthold von Rutenberg, de dato Limmer, 1608, 28. Mart.
- XII. Ein Zins-Register, von 1669, bis 1680, woraus zu ersehen, daß bey Limmer-Felder zugebawet worden, in Nodenberger und Warzer-Felde belegen.
- XIII. Schreiben Barthold von Rutenberg, woraus zu ersehen, daß dieser mit dem von Stöckheim verschiedene Handlung gepflogen, in gleichen, daß diese Familie sich auch **Karenberg** geschrieben. de Ao. 1608.
- XIV. Schreiben des Wullbrand von Stöckheim, an gedachten von Rutenberg, woraus zu ersehen, daß zwischen beyden, über die Rutenberggüthen, zwischen Limmer und Alfeld, in Warzerfelde belegene Länderey, Handlung gepflogen worden. Ao. 1608.
- XV. Cession des von Rutenberg, an den von Stöckheim, über einige Länderey in den Grossenwarzer Feldmark. de Ao. 1606.
- XVI. Schreiben des von Rutenberg, an die Wolffenbüttelische Canzelen, wegen solcher Länderey.
- XVII. Antwort des von Stöckheim, an die Stadt Alfeld, wegen gedachter von dem von Rutenberg acquirirten Länderey, woraus auch ersichtlich, daß die von Rutenberg, zu Alfeld Bier und Brod gekauft.
- XVIII. Instrumentum Notarii, de Ao. 1607, in welchen die Stadt Alfeld bekennet, daß der von Stöckheim, von dem Barthold von Rutenberg, Sieverts Sohn, Länderey in Warzumer Felde acquiriret.
- XIX. Schreiben Barthold von Rutenberg, Boden Sohn, an die Canzelen zu Wolffenbüttel, woraus zu ersehen: daß die Rutenbergische Güther auf, und um der Limmerburg belegen gewesen: Daß das Dorff Grossenwarzen, viel Land und Gehölz gehabt, als den Hasenwinckel, Retzberg, welche jezto bey Limmer genuyt werden: Daß der von Stöckheim von Barthold von Rutenberg, Sieverts Sohn, und von denen Tiefemännern, Länderey acquiriret.
- XX. Instrumentum Notarii, de 1608, da Wullbrand von Stöckheim Zeugen abhören lassen, daß bey Limmer der Tiefemänner Länderey zugebawet worden, und er von Barthold von Rutenberg, seinen Antheil cedirt bekommen.
- XXI. Schreiben Barthold von Rutenberg, Sieverts Sohn de Ao. 1608, woraus zu ersehen, daß er den von Stöckheim sein Guth bey Alfeld überlassen.
- XXII. Schreiben des Joh. Barnsdorff, an den von Stöckheim, in welchen er sich beschweret, daß dieser sein des Barnsdorff Gesinde, von den

den Rosenbleik und drey Aekern auf der Zimmerburg, als sie solche Länderey pflügen wollen, abgetrieben. 1607.

XXIII. a. Protestation der Stadt Alfeld, de Ao. 1607. in welcher vorkommet, daß Wullbrand von Stöckheim von Barthold von Rutenberg, dessen Antheil an der Tiefenmännischen Länderey, in Grossenwarzger Felde, cedirt bekommen.

XXIII. b. Schreiben der Stadt Alfeld, an Herzog Heinrich Julium zu Braunschweig, de Ao. 1607. darinn vorhergemeldetes, abermahls bekennet wird.

XXIV. Schreiben der Woffsenbüttelschen Cansley de Ao. 1608. an Wullbrand von Stöckheim, worinn eben dieses, und dabey ferner vorkommet, daß auf und um der Zimmerburg, Rutenbergische Länderey gewesen.

XXV. Instrumentum Notarii vom Jahr 1607. in welchen der Rath zu Alfeld bekennet, daß die Gevettern von Rutenberg, eine Theilung, der vor Alfeld, in Grossenwarzümer Felde belegenen Länderey vorgenommen, und Barthold von Rutenberg, Sieverts Sohn, seinen Antheil an den von Stöckheim cedirt.

XXVI. Urkunde von 1574. nach welcher Johann Tiefemann, dem von Stöckheim drey Aker, auf der Zimmerburg, überlassen.

XXVII. Vergleich von 1581. daß gedachter Tiefeman dem von Stöckheim 10. Morgen Landes, in Grossenwarzümer Felde, überlassen.

XXVIII. Urkunde vom Jahr 1587. da die Gebrüdere Tiefemann dem von Stöckheim die Wiesen unter der Zimmerburg eingeräumt.

XXIX. Arretsal der Frau von König zu Meimerhausen, daß sie von ihrer Mutter und Groß-Mutter gehöret, die von Stöckheim hätten von denen von Rutenberg Güther erkaufft.

XXX. Bericht Wullbrand von Stöckheim, an die Cansley zu Woffsenbüttel, in welchen er Ao. 1608. anzeigt: daß Barthold von Rutenberg, Sieverts Sohn, seinen Antheil Länderey, in Warzümer Felde belegen, an Ihn wirklich iradirt.

XXXI. Extract eines Hildesheimischen Lehn-Brieffs, de Ao. 1671, woraus erhellet, daß die von Stöckheim mit einem Roth-Hoff und einer Hufen Landes, in Grossenwarzger Felde, beliehen worden.

XXXII. Umtauschungs-Contract, zwischen Wullbrand von Stöckheim, und Heinrich Pfeil, auch der Dorffschafft Dämsen, nach welchen der von Stöckheim von dem Pfeil eine Wiese auf der Zimmerischen Feldmark belegen, so denen von Steinberg zu Lehn gerühret, und mit Consens dieser Lehn-Herren, erblich überkommen. Ao. 1639.

XXXIII. Urkunde vom Jahr 1684. nach welcher erhellet, daß Johann Burch. Bartens Anno. 1673. eine Wiese zu Zimmer, an Bullbrand Christoph von Stöckheim so lange eingethan, bis er solche selbst zugebrauchen, vor nöthig erachten würde.

XXXIV. Instrumentum Notarii vom Jahr 1730. da einige Zeugen aussagen: Die von Westfelde, hätten sonst zu Zimmer gewohnt: daß die Frau von Ramecke vor das Erbe bey Zimmer, 60000 Rthl. bieten lassen: daß die von Stöckheim den Zimmerschen Marsch und eine Wiese, die Brandes-Büh genannt, acquiriret.

XXXV. Attestat des Raths zu Alfeld vom Jahr 1730. daß die Alfelder auf der Zimmerburg Länderey haben, solche von denen von Kutenberg überkommen, und theils erblich, theils als nunmehrigees Freyzisches Lehn, besitzen.

XXXVI. Rescript der Wollfenbüttelschen Cansley, an den Amtmann zu Wingenburg, vom Jahr 1601. dem von Stöckheim das nöthdürfftige Holz, aus dem Ackenhausischen Forst, verabsolgen zu lassen.

XXXVII. Extract Steinbergischen Lehn-Briefs, nach welchen er mit einer Hufe Landes, an der Zimmerburg beliehen.

XXXVIII. Kauf-Briefs zwischen denen von Westfelde und denen Emden von 1353, nach welchen ein Hof, fünf Hufen Landes, und fünf Roth-Höfe, in villa & in campis Limmera belegen, denen Emden erblich überlassen worden.

XXXIX. Vergleich zwischen denen von Stöckheim und der Stadt Alfeld, wegen der Stöckheimischen Schäfferey, vom Jahr 1616. woraus auch zu ersehen, daß die Wiese bey Zimmer, welche der untere Marsch genennet wird, vor diesen denen Alfeldern zu gehöret.

XL. Abergaltiger Vergleich zwischen Alfeld und denen von Stöckheim, wegen der Schäfferey, vom Jahr 1618.

XLI. Erb-Vergleich der Gebrüdere von Stöckheim, de Ao. 1531. woraus zu ersehen, daß hey Zimmer, Erb-Guth: daß dazumahl Arnefeul von größern Werth geachtet worden, als Zimmer, da doch jeko Zimmer insgesammt mehr als noch einst so viel, an Wehret beträgtt.

XLII. Rauff-Contract zwischen zweyen Bettern von Stöckheim, vom Jahr 1449. woraus zu ersehen, daß 4^{1/2} Hufe eigenthümlich Land, zum Dorwercks-Hof zu Zimmer gehörig, vorhanden gewesen.

- XLIII. Kauff-Contract vom Jahr 1696. nach welchen Ludolph Bode, an den von Stöckheim, ein Stück Land vor dem Hasenwinkel, erblich verkauft.
- XLIV. Dergleichen Contract vom Jahr 1524. da die Langen, mit Einwilligung ihrer Lehn-Herren, derer von Steinberg, an den von Stöckheim eine Wiese zu Limmer verkauft.
- XLV. Extract aus dem Protocoll des Amts Lauenstein, vom Jahr 1695. aus welchen erhellet, daß der Kothsasse Warnecke zu Limmer, 3 Morgen Landes gebauet, nach Hildesheim gehörig.
- XLVI. ad XLVIII. Sind Quitungen, daß dieser Warnecke die Zinsen von solchen 3 Morgen, nach Hildesheim geliefert. Diese werden nun der Frau Implorantin entrichtet.
- XLIX. Urkunde, daß Ao. 1642. der von Stöckheim den Krug zu Limmer käufflich acquirirt.
- L. Schreiben des von Stöckheim, an den Rath zu Alfeld, dem Hans Mavors anzuhalten, seine zu Limmer habende Wiese, vor dem Einbruch der Leine zu verwahren, sonst würde er, von Stöckheim, den Bau veranstalten, und seinen Regress gegen den Mavors nehmen de Ao. 1598.
- LI. Schreiben Jürgen Hartmanns, an den von Stöckheim, woraus erhellet, daß dieser 5 Morgen Land, zum Adlichen Hof gezogen. 1651.
- LII. Ludolf von Stossen Resignation über drey Hufen Landes zu Limmer, an den von Stöckheim. de Ao. 1318.
- LIII. Stöckheimische Schedula oblationis, an den Bischoff zu Minden, vom Jahr 1400. in welcher alle Lehn-Stücke bey Limmer, deutlich verzeichnet, welche Chartam die Mindische Lehn-Cammer selbst, pro schedula oblationis gehalten.
- LIV. a. Revers des von Stöckheim, vom Jahr 1400.
- XIV. b. Copia Schreibens, Levin Ludwig Emden, aus welchen zu sehen, daß die von Westfeld zu Limmer gewohnt, und die Emden davon mehr Nachricht unter Händen haben.
- LV. a. Wuthsheim Curt von Stöckheims, worunter die Lehns-Cammer notirt: daß sie den von Stöckheim beliehen mit den Güthern, so weit sich seine Gerechtigkeit daran erstreckt.

M

LV. b.

- LV. b. Muth-Zettel Lud. Adas von Stöckheim, darin er medet, die von Stöckheim hätten von dem Stifft Wünden nur **erliche Stück zu Lehn** getragen.
- LV. c. Ein Protocoll Mündischer Lehn-Cammer, von 1660. aus welchen ersichtlich, daß sich kein älterer Lehn-Brief über Limmer finde, als von 1419. und daß die **Lehn-Stücke**, deutlich genug in den **Lehn-Brief** ausgedruckt.
- LVI. a. Rescript der Lehn-Cammer an den von Stöckheim: die in dem Lehn-Brief befindliche Stücke, specific zu beschreiben, wo sie gelegen, und was sie diuissim einbringen, wie viel Feuerfäden in Limmer vorhanden, worinn die cura und Nutz der Jurisdiction besthe. de Ao. 1663.
- LVI. b. Muthschein der Mündischen Lehn-Cammer vom Jahr 1670. darin diese, der zu Lehn getragenen Güther, Erwehnung thut.
- LVI. c. Extract des Stöckheimischen Berichts, de Ao. 1671. darinn er medet: das Limmerische Lehn, bestünde in nichts anders, denn denen in dem **Lehn-Brief specificirten Stücken**.
- LVI. d. Stöckheimischer Bericht von 1672. in welchen er der zu Lehn tragenden Güther zu Limmer, Erwehnung thut.
- LVII. a. Lehn-Brief über Limmer, von 1671. darinn erwehnet wird, die von Stöckheim hätten laut ertheilter Lehn-Briefse einige Güther zu Lehn empfangen: item: Obgedachte Güther und Höfe, wären in denen ausgestellten **Reversalen** enthalten.
- LVII. b. Stöckheimischer Bericht von 1673. darinn stehet: **Daß nicht mehr Lehn-Stücke vorhanden, als in Lehn-Brief specificirt.**
- LVII. c. Rescript der Mündischen Lehn-Cammer von 1673. in welchen sie die in vorher erstatteten Bericht befindliche Specification der Lehn-Stücke, vor richtig und genehm hält
- LVIII. Muthschein von 1679. in welchen enthalten: daß die von Stöckheim, einige Güther von Wünden zu Lehn tragen.
- LIX. Designation Limmerischer Lehn-Sportuln, in duplo 30 Mthl. wozu noch einige andere Gebühren gekommen, daß die Summa 34 Mthlr. 6 Gr. 6 Pf. gemacht.

LX.a.

LX. a. Königl. Rescript an die Lehn-Cammer, de Ao. 1707, über das Stöckheimische Lehn Bericht zu erstatten, nebst dem darauf erstatteten Bericht, welcher die Lehn-Stücke, nach der Schedula oblationis von 1400. erzehlet, und das ganze Lehn, auf 15000 Rthlr. estimiret.

LX. b. Stöckheimische Reversales von 1699, welche die Lehn-Stücke eben so erzehlen, als in der Schedula von 1400. enthalten.

LXI. a. Lehn-Brief von 1707, da die Lehn-Stücke so angenommen werden, als sie in denen ausgestellten Reversalen enthalten.

LXI. b. Verzeichniß der Zimmerschen Lehn-Stücke, worinn weiter nichts enthalten, als was die Lehn-Briefe besagen. Sie stehet in Lehn Actis Fol. 87.

LVII. Annotation der Windischen Lehn-Cammer, Fol. 85. Act. feudal. daß auf Zimner 8000. Rthl. Schulden und einige tausend Zinsen haffteten: Wenn also solches Lehn heimfällig würde, müste es gleichsam aus der Creditorn Händen gelöst werden.

LXIII. Schreiben Windischer Lehn-Cammer vom Jahr 1704. in welchen sie das Zimmersche Lehn, vor 15000 Rthl. taxiret.

LXIV. a. & b. Ist aus dem Pacht-Contract über Zimner, auch sonst erwiesen, daß die Justiz-Canzley zu Hannover dafür gehalten: bey Zimner sey mehr Erbe, als Lehn.

LXV. Bericht der Windischen Ritterschafft an Ihre Königl. Majestät von Preussen, vom Jahr 1718. in welchen ausgeführet wird: Alle Windische Lehn wären *feuda oblata & franca*. item: Was nicht in denen Lehn-Brieffen als Lehn enthalten, sey pro omisso zu halten.

LXVI. Der Lehn-Cammer Annotation, über die dem von Kamecke wiederfahrne investitur bey Zimner, worinn alle Lehn-Stücke deutlich specificiret.

LXVII. a. Rescript Ihre Königl. Majest. in Preussen, an die Windische Regierung, in welchen Sie derselben kund thun, daß sie alle in Chur-Braunschweigischen belegene Lehn, an dieses Chur-Haus abgetreten.

LXVIII. b. Extract aus dem zwischen Ihre Majest. von Groß-Brittanien

nien und Preussen getroffenen Umsatz, über die Mindische und Braunschweigische Lehn.

LXVIII. Schreiben der Königl. Geheimen Rätthe von Hannover an die Mindische Regierung, eine vollständige Verzeichniß aller Lehns-Pertinentien, bey jeden Lehn, zukommen zu lassen.

LXIX. Antwort der Mindischen Regierung, bey welcher sie Abschriften der Lehn-Brieffe und Verzeichniß eines jeden Lehns Pertinentien, übersendet.

LXX. a. Eine nach dem Alphabet eingerichtete Verzeichniß, der Mindischen, in Chur- und Fürstl. Braunschweigischer Hoheit befindlichen Vasallen, worunter auch August Friederich von Stöckheim ange-merckt, welche von Minden nach Hannover geschickt worden.

LXX. b. Ist die Specificacion der Limmerischen Lehn-Stücke, wie solche die Limmerische Lehn-Cammer, bey Umsezung der Mindischen Lehn nach Hannover geschickt. Diese will man, weil viel darauf ankommet, in extenso anfügen.

Stöckheimisch Lehn.

LXX. b. Den 31. Aug. 1713. ist Georg Christoph von Brünau für sich und im Mit-Behuf des Königl. Preussischen Grand Maitre de la Garde Robbe &c. Paul Anton von Rameken, und ihre allerseits männliche Leibes-Lehens-Erben, mit dem aufn Fall stehenden Stöckheimischen Lehn an der Leine, wieder belehnet worden, als mit der Limmerburg, mit der Fische-rey darunter in der Leine, mit dem ganzen Dorffe zu Zimmer, mit dem Zehndten und Gerichte, mit aller Schlachte, Muz und desselben Dorffs Gerechtigkeit, dem Kirch-Lehn und einer Huven Landes, mit fünf Huven Landes, und mit der Wäth-ten im Dorffe Langreder, und fort mit aller Güter Gerech-tigkeit und Zubehörung.

LXXI. Ein Anschlag aller Mindischen, in Braunschweigischen Terri-torio belegenen Lehn, welchen die Mindische Lehn-Cammer nach Hannover geschickt, und das Stöckheimische Lehn darinn nur vor 15000 Rthl. geschätzt. Weil auch diese Urkunde ein grosses zur Sache thut, ist solche in extenso angelegt.

Nach



Nachricht

**Belchergestalt in Anno 1717. die Lehn-Güter in Anschlag
gebracht und was davon an Pferden, Geld nach dem Fuß de Anno
1704. und 1717. zu entrichten.**

		Anschlag	1704.	1717.	Jährlich	Quarta.
		Ehle.	Ehl.g.p.	Ehl. gr.	Ehl.g.p.	Ehl.g.p.
Eberhard Ludwig v. Alten	Samt Lehn	50000.	250	500.	100.	26. 9. 9.
	Sonder Lehn	2000.	10.	20.	4.	1. 31. 9.
Diederich Jonas v. Anderten		3750.	18. 27.	37. 18.	7. 18.	5. 27. 6.
Johann Eberhard v. Anderten		3780.	38. 32. 4.	77. 29.	23. 25. 3.	2. 18. 9.
Johann Georg Wilhelm Behr		3750.	18. 27.	37. 18.	7. 18.	2. 18. 9.
Johann Friedr. Frey-Herr v. Bothmer		5000.	25.	50.	10.	2. 18. 9.
Wilhelm Diederich v. Bothmer		4000.	20.	40.	8.	2. 18. 9.
Joh. Died. Stegmann olim Bruning		6000.	30.	60.	12.	3. 18. 9.
Ludolph Died. Hugo olim Bulow		1000.	7. 18.	15.	3.	1. 18. 9.
Frans Jacob von Bemmigen		3000.	15.	30.	6.	1. 18. 9.
Hermann von Diepenbrock		15000.	75.	150.	30.	7. 18. 9.
Joh. Jobst von Edingerott		1500.	7. 18.	15.	3.	1. 18. 9.
Heinrich Grote Frey-Herr zu Eshonen		500.	2. 18.	5.	1.	1. 18. 9.
Joh. Christoph von Hedeman olim Mandelsloh		3000.	15.	30.	6.	2. 18. 9.
Herman Ludwig von Hachen	Samt-Lehn	5500.	27. 18.	55.	11.	2. 27. 9.
	Sonder-Lehn	1500.	7. 18.	15.	3.	3. 9. 9.
Levin Wilhelm von Hodenberg		2500.	12. 18.	25.	5.	1. 9. 9.
Ludolph Christian von Hahelhorst		1500.	7. 18.	15.	3.	1. 9. 9.
Stadt Hannover		2500.	12. 18.	25.	5.	1. 9. 9.
Everhard von Holle		3500.	17. 18.	35.	7.	1. 27. 9.
Cord Albrecht v. Hasbergen	Samt Lehn	10000.	50.	100.	25.	6. 18. 9.
	Sonder Lehn	3000.	15.	30.	6.	2. 18. 9.
Heinrich Christop von Hattorf		5000.	25.	50.	10.	2. 18. 9.
Claus Woloh von Haus		12000.	60.	120.	24.	6. 18. 9.
Just Johann von Heinen		4500.	22. 18.	45.	9.	2. 9. 9.
Johann Richard von Alten		10000.	50.	100.	20.	5. 18. 9.
Cord Friedrich von Herten		1000.	5.	10.	2.	1. 18. 9.
Maritilian Friedrich Casimir Frey-Herr v. Kniggen		36000.	180.	360.	72. 18.	10. 9. 9.
Demi Johann von Kniggen		20000.	100.	200.	40.	10. 9. 9.
Christian Knolle		600.	3.	6.	1. 7. 17.	1. 9. 9.
Joh. Fridrich von Kerstenbruch		4500.	22. 18.	45.	9.	2. 9. 9.
Leopold von Klenke		40000.	200.	400.	80.	20. 9. 9.
Johann Wilhelm Klampring		6000.	30.	60.	12.	3. 18. 9.
Herr Graf von der Lippe		30000.	150.	300.	60.	15. 9. 9.
Jobst Georg von Landesbergen		10000.	50.	100.	20.	5. 18. 9.
Johann Friedrich von Latthausen		10000.	50.	100.	20.	5. 18. 9.
Johann Carl von Lohse		2500.	12. 18.	25.	5.	1. 9. 9.
Friedrich Wilhelm von Lente		20000.	100.	200.	40.	10. 9. 9.
Johann Friedrich von Limburg		3500.	17. 18.	35.	7.	1. 27. 9.
Friedrich Leopold von Mansberg		2500.	12. 18.	25.	5.	1. 9. 9.
Moris Friederich von Mahrenholz		1250.	6. 9.	12. 18.	2. 18.	22. 4.
Georg von Nimchhausen, Volken Lehn		2500.	12. 18.	25.	5.	1. 9. 9.
	Eversch Lehn	40000.	200.	400.	80.	21. 9. 9.

	Anschla.	1704.	1717.	Jährlich	L. Markt.
Münchhausen zu Waldeggen und Ninteln	Flbr.	Ehl. g.p.	Ehl. gr.	Ehl. g.p.	Ehl. g.p.
	1250.	6. 9	12. 18.	2. 18.	22. 4
Christian Friedrich von Offmeyer	10000.	50.	100.	20.	5.
Erich Joart von Bost	10000.	50.	100.	20.	5.
Moris Christian von Rbeden	5000.	25.	50.	10.	2. 18.
Ernst Friedrich von Rbeden	1500.	7. 18	15.	3.	27. 8.
Jobst Friedrich von Rbeden	30000.	150.	300.	60.	15.
Georg Philipp Jobst von Schleppegrol	3000.	15.	30.	6.	1. 18.
Schorlemmer und Craase, Gesamt-Lehn	6000.	30.	60.	12.	3.
Herr Graf von Schaumburg	10000.	50.	100.	20.	5.
August Friedrich von Stöckheim	6000.	30.	60.	12.	3.
Barold Türcken, Vormund Liebhaber	15000	25.	50.	10.	7. 18.
	2500.	12. 18	25.	5.	1. 9.
	Anschla.	1704.	1717.	Jährlich	Quanta.
Johann Bernhard Türcken, Vormund Alberti	Flbr.	Ehl. g.p.	Ehl. gr.	Ehl. g.p.	Ehl. g.p.
	3000.	15.	30.	6.	1. 18.
Julius Philipp v. Windheim	600.	3.	6.	1. 7. 1/2	10 6/7
Ernst Conrad von Weyhe	2000.	10.	20.	4.	1.
Herr Graf von Wartenberg	14000.	70.	140.	28.	7.

Nr. LXXII. Nachricht aus dem Alfeldischen, so genannten weisen Stadt-Buch, woraus zuersehen, daß die von Rutenberg, schon Ao. 1062. Güther unter der Limmerburg, an andere ausgethan: Daß Hans Deneke, Bürger aus Alfeld, Ao. 1062. Acker unter der Limmerburg gehabt. Daß die Emden von denen von Rutenberg Ao. 1062 sieben Morgen Landes zu Warzen, zu Lehn getragen: daß diese Familie, sich Rutenberg geschrieben, und daß die Limmerburg schon Ao. 1061. bekant gewesen.

LXXIII a. Urkunde von 1590, daß Lippold von Stöckheim, von einem Bürger aus Alfeld, Sagebohm, eine Wiese in der Limmerschen Feldmark gekauft, und dafür zandere Wiesen, ausser der Limmerschen Feldmark belegen, angegeben hat.

LXXIII b. Urkunde von 1590, daß gedachter von Stöckheim, die andere Helfste der auf der Limmerschen Feldmark belegenen Wiesen, vor baar Geld an sich gebracht.

LXXIV. Urkunde, von 1674. daß Wedekind, an Peinen, Bürgern aus Alfeld, einen Morgen Landes, vor dem Rutenberg, zwischen der von Stöckheim, und Peinen Länderey belegen, erblich verkauft.

LXXV. Des von Stöckheim Bericht, an die Lehn-Cammer, von 1694.

LXXVI. August Friedrich von Stöckheim Vollmacht zur Lehn-Empfängniß, vom Jahr 1707.

LXXVII. Extract aus denen Chur-Brandenburgischen Vorschreiben wegen Zimmer de Ao. 1696.

LXXVIII.

LXXVIII. Lehn-Brief über Brünninghausen, in welchen der Schäfer- und Fischerey in der Glene, als Lehns-Pertinentien, besondere Erwehnung geschieht, dagegen in dem über Zimmer, nichts davon enthalten.

Sonst findet man nöthig, noch folgendes zu erinnern, und zwar ad pag. 17. 20. & 28.

- 1.) Wie die Lehn-Akten über Zimmer, dieses enthalten, daß nur drey Lehn-Höfe bey Zimmer befindlich wären, welche der von Stöckheim, Ao. 1358, von dem von Stossen bekommen, um solche von denen Edlen von Berge zu Lehn zu tragen. Ein mehrers findet sich nicht in denen Actis bey der Windischen Lehn-Cammer, auch nicht in dem Archiv daselbst, sondern durchgehends werden die Limmersche Lehn-Stücke nur so erzehlet, als dieselbe in der Charta von 1400 verzeichnet stehen.
- 2.) Ad pag. 24. §. 17. Daß die an den Pfeilen und die Däemser Gemeine überlassene Wiesen, tenseit der Leine, an dem Warberg, und also außserhalb der Limmerschen Feldmark belegen gewesen. Was dahero der von Stöckheim an Wiesen abgetreten, gehörte nicht zu den Windischen Lehn bey Zimmer, mithin kann dazienige, was ihm dagegen überlassen worden, auch nicht dahin gerechnet werden.
- 3.) Ad pag. 26. §. 19. Daß die von Westfelde, ehemals ihren Sitz zu Zimmer gehabt, ehe die von Stöckheim einen Fuß Landes daselbst bekommen.
- 4.) Ad pag. 27. §. 19. Daß die von Stöckheim in der Welfdischen Feldmark, Länderey und Wiesen, auch ein Gut, das Süßsee-Guth genannt, innen gehabt.
- 5.) Ad pag. 29. in fin. Daß Ao. 1707. der Herr von Ramecke einen Bericht, der Windischen Lehn-Cammer, über die Stöckheimische Lehn-Stücke veranlaßet, und darauf die gesammte Hand und Beileihung mit Zimmer erhalten, und mit weiter nichts beliehen worden, als was vorher bey der Beilage Nr. LXX. zu lesen ist.
- 6.) Weiter ad pag. 29. ist das Stöckheimische Lehn bey Zimmer Anno 1704. 1714. und 1719. nur zu 15000 Rthlr. geschätzt worden, mithin müssen in den vorher erstatteten Bericht, aus einem Irrthum 25000 Rthlr. gesetzt worden seyn.
- 7.) Ferner ad pag. 29. daß in den Bericht von 1694. die Worte bey
sindlich:

sündlich: Die von Stöckheim wären von undenklichen Jahren, von Stiff Winden, mit der Zimmerburg und Gericht belichen worden.

8.) Ad pag. 33. §. 23. daß der Verwalter Carlens lediglich Vollmacht gehabt, die Belehnung über die Zimmerburg zu empfangen, von concessionen super qualitate feudali & pertinentiarum, stehet keine Sylabe in der Vollmacht.

9.) Ferner ad pag. 33. Daß die Stöckheimische Gemahlinnen, ihre Ehe-Pacten nicht bey dem Lehns-Herrn, sondern bey dem Landes-Herrn bestättigen lassen, eben weil mehr Erbe als Lehn bey Zimmer vorhanden gewesen.

10.) Ist schon unter Carolo M. dieses aufgekommen, daß eine genaue Verzeichnuß, nicht allein über die Lehn-Stücke, so von unmittelbaren Reichs-Cammer-Güthern geschehen, sondern auch über die, welche Bischöffe, Aebte, Grafen, aus ihrer Hand, und innen gehalten Ländereyen, Lehnweise überlassen, gemacht worden. Denn so lautet die Käyserliche Verordnung in Capitul. Reg. Franc. Lib. III. Cap. 82. Nonsolum beneficia Episcoporum, vel Abbatum, vel Abbatissarum atque Comitum sine Vassorum nostrorum, sed etiam Fisci nostri, describantur in Breve. Also ware man schon dazumal um eine richtige und vollständige Verzeichnuß, derer Lehn-Stücke, bey einem Lehn bekümmert. Dieses geschah zu dem Ende, damit nicht aus denen Lehn-Stücken, Allodial oder Erb-Stücke gemacht würden. Wer nun aus denen Geschichten dieses gelernt, wie insonderheit die Bischöffe und Prälaten, die Titul de acquirendo rerum dominio, de acquirenda possessione u. s. w. noch besser als alle Römische Juristen studiret, daher auch ganz neue Modos acquirendi ausgehoben; der wird leicht begreifen, daß sie diese Verordnung, alle Lehn-Stücke deutlich zu verzeichnen, genau beobachtet. Es ist auch daraus zu erkennen, daß wenn ein Lehn sich vermehret, denen Lehns Verzeichnissen das Augmentum deutlich eingeschaltet worden. Mit der allgemeinen Ausdrückung: mit Zubehör, falls dadurch andere, nicht ausgedrückte Lehn-Stücke verstanden werden sollen, haben solche auf Vermehrung ihres Einkommens äußerst beflissene Herren sich nicht beugden können. Denn außerdem, daß solche Clausul, wo vorher eine specifica enarratio specierum anzutreffen ist, nur auf die Species expressas, gezogen werden können; So ist ja auch bekant, daß wenn dieselbe einer enarrationi generum beygefüget wird, derienige, so eine speciem pro pertinentia generis ausgiebet, dieses, daß die Sache ein Pertinentz-Stück sey, erweisen müsse. Mit solchen Weitläufigkeiten, wollten sich die geistlichen Herren nicht beladen. Sie ließen alles was ihnen gehörete, genau verzeichnen. Wo andere ihre Verträge und Contracte auf Deutsche Freu und Stauben schlossen, ließen sie alles niederschreiben. Sie legten ihre Brieffschaften sorgfältig

fällig bey, und daher finden sich eben bey Stiftern und Klöstern, die älteste Urkunden. Weltliche Herren haben erst geraume Zeit hernach, diesen Beyspiel gefolget. Wer wolte nun also glauben, daß das Hochstift Minden, von 1400. bis in die neuere Zeiten, wenn es bey Zimner mehr Lehn - Stücke gehabt hätte, als in der damahls verfügten Verzeichniß enthalten, solche nicht würde deutlich ausgedruckt haben? Es hat sich ja nicht mit der *expressione generum* begnüget, sondern es ist auf *expressiones specierum* gegangen. Wäre nach der Zeit ferner etwas zum Lehn gekommen, würde gewiß eine neue Verzeichniß seyn gemacht worden. Hieraus ergiebet sich anüglich, wie aus denen Worten: mit *Inbehör*, dieser Schluß nicht gemacht werden könne, daß alles was sonst in *districtu* belegen, und bey dem Lehn, über die ausgedruckte Stücke genuzet worden, zu denen *speciebus expressis*, als ein *Pertinens* zu ziehen sey. In gegenwärtigen Fall müßte daraus folgen: ganz Langreder sey Windisch Lehn. Wie nun aber disfalls die Frau von Kamecke die Unsicherheit sothanen Schlußes erkennet: so muß sie solchen auch in Ansehung der übrigen, bey Zimner bisher genuzten Stücken, einsehen, und insonderheit begreifen, wie es allen menschlichen Glauben übersteige, daß zu *specifice* ausgedruckten Lehn - Stücken, welche *specifica enarratio* noch dazu zur Ungebühr von derselben, als ein *Torum integrale* ausgegwid, da solche Stücke an Wehr nur 15000 Rthlr. betragen, sub *prætextu pertinentiarum* vor mehr als 100000 Rthlr. Grund - Stücke, und Gerechtsame, ohne die *Qualitatem pertinentiarum* zu erweisen, dahin genommen werden könnten.

.) Ehe die Zimnersche Lehn, an das Chur und Hoch - Fürstl. Haus Braunschweig gekommen, haben die von Stöckheim als Windische Vasallen, die Ritter - Pferde - Gelder, an Ihro Königl. Majestät in Preussen, als Fürsten zu Minden bezahlt, gleichwohl nach Hannover auch Ritter - Steuern entrichtet, daher ja nothwendig solche von denen Adlichen Erb - Ländereyen bezahlt worden.

1.) Gegen den Landes - Herrn, haben die von Stöckheim zwar manchemahl ihre *Prædia* als Lehn ausgegeben um dadurch sich der *Onerum* zu entschütten; Allein sie haben damit keinen Glauben gefunden, und also sehet nicht abzusehen, wie nach iezo der Landes - Herr, da Er zugleich Lehn - Herr geworden, alle Erb - Stücke, von welchen Er vorher Rittersteuern erhoben, nun zu Lehn - Stücken machen könne.

4.) Daß obwohl nicht leicht eine Adliche Familie zu finden, welche nicht gewisse Lehn - Güther besizet, doch auch schwerlich eine angetroffen wird, welche nicht vieles Eigenthum innen hat. Vornehmlich ist dieses aus denen alten Zeiten bekant. Herzoge, Grafen, auch andere hohe und niedere von Adel, besaßen zwar zu und nach der Caroling

linger Zeiten viele Lehn, aber auch zugleich ansehnliche Erb-Eigenthümliche Güther. Davon sind die grosse Stiftungen an die Bistümer, Klöster, Abteyen gemacht worden.

Conf. PEEFFINGER ad Vitriar. Lib. I. Tit. 26. §. 6.

GIOVANNI Germania Princeps, sub Conrado I. Cap. 1. §. 5.

TOLNERI Hist. Palat. Cap. 7.

BVRGEMEISTER in Grafen und Ritter: Saal. II. Sect. 49. nr. 29.

- 15.) Noch ein Einwurff, welchen die heute zu Tage lebende und solche Juristen, so in denen Lehn-Rechten die Finsternis zu vertreiben bemühet sind, dagegen machen mögten, ist noch aus dem Weg zu räumen. Sie sagen: Die gemeine Lehre, ob wären die Lehn des gemeinen Adels größten theils aufgetragene Lehn, sey unrichtig. Es ist nicht ohne, daß zwey in denen Deutschen Lehn-Rechten vor andern geübte Juristen, als

Hr. IO. AD. KOPP de insign. Differ. inter. S. R. I. Comites & nobiles immed. pag. 316.

Hr. IO. GEORG. ESTOR in Kleinen Schriften Tom. I. pag. 721. seq.

wohl ausgesuchte Gründe, dissals beygebracht haben. Man giebet denselben darinnen auch gar gerne Beyfall; Allein ob vielleicht auch deren Gründe das höchstpreislliche Ober-Adpellations-Gericht, zu dem der Frau von Söhlenthal, so Fatalen Urthel können verlerret haben; so glaubet man doch nicht, daß in gegenwärtiger Sache, solche in geringsten anschlagen. Denn was die geistlichen Lehn, betrifft, die von einem Bistum oder Prälatur verliehen werden, in geben auch gedachte Juristen zu, daß vor die geschehene Aufzergung, die Vermuthung, in zweifelhaften Fällen, zu machen sey, wie ein solches schon oben erwiesen. Hierzu kommet hier besonders, daß die von Stöckheim ehehin dahiene was sie bey Zimmer als Lehn innen gehabt, von denen Edlen von Berge zu Lehn getragen. Dieses waren Dynaste, welche denen Grafen gleich gehalten worden, hatten also ihre Vasallen. Man pflichtet darin der Lehre des

Hr. ESTORS cit. I. pag. 700. seq.

gar gerne bey, daß der niedere Adel keine Lehn geben, noch seines gleichen zu eigentlichen Lehn-Mannen machen können. Mein die Familie derer Edlen von Berge, verblühete in der Person Bischof Oronius zu Minden. Es consolidirte also denen von Stöckheim, das Dominium utile cum directo, wie dissals kein vernünftiger Zweifel vorwaltet. Wenigstens kann solchen das höchstpreislliche Ober-Adpellations-Gericht nicht hegen, da es in Caula der Emden, nach Erlöschung des

der Familie von Stöckheim, nach diesen Satz, das Urtheil gesprochen. Nun ist Zimmer hernach Windisch Lehn worden, welches ja nicht anders, als durch eine Auftragung derer von Stöckheim kann geschehen seyn; wenn gleich eingefanden wird, daß solch Lehn denen von Stöckheim ehelin von denen Erlen von Berge gegeben worden. Wie nach solches sich zugetragen, daß die von Stöckheim, dem Hoch-Stift Minden, solch ehemalg Bergisch Lehn, welches sie nach gänglichen Abgang, solchen Geschlechts, als Eigenthum besessen, wiederum zu Lehn aufgetragen; ist bereits in vorhergehenden, wahrscheinlich dargethan worden. Nun will man aller Welt Urtheil leyden, wie nach bey einen aufgetragenen Lehn, ein mehrers vor Lehn könne geachtet werden, als was nach der ältisten Lehns-Verzeichnuß, die man zeitler ausfindig machen können, vor Lehn ist angegeben und per enarrationem specierum, mit dürren Worten, gemeldet worden? Am wenigsten siehet solches zu begreifen, wo dargethan wird, wie ein Gut nach und nach, durch besondere acquisitiones, zu demienigen Stand und Wesen, von 1400 an, gediehen ist, darinn es sich iezo befindet: Wo man insonderheit erwiesen, daß der Orten ein anderes Welches Geschlecht, ein groß Dorff und Güther gehabt, und nichts weiter davon innen hat. Von der ebenfals verloschene Familie derer von Rutenberg, ist dieses erwiesen, auch dargethan, daß die von Stöckheim von solchen Geschlecht so wohl, als andern Personen, die um Zimmer herum Grund-Stücke gehabt, vieles an sich gebracht, und bey dem Windischen Zimmerischen Lehn, zugebauet haben. Die Familie derer von Rutenberg, ware mit ansehnlichen Güthern versehen; Allein sie hielte dergestalt übel Haus, daß der letzte davon Ao. 1647, in der größten Armuth verstorben.

Da. HARENBERG Hist. Eccl. Gandersb. Diplom. p. 1577.

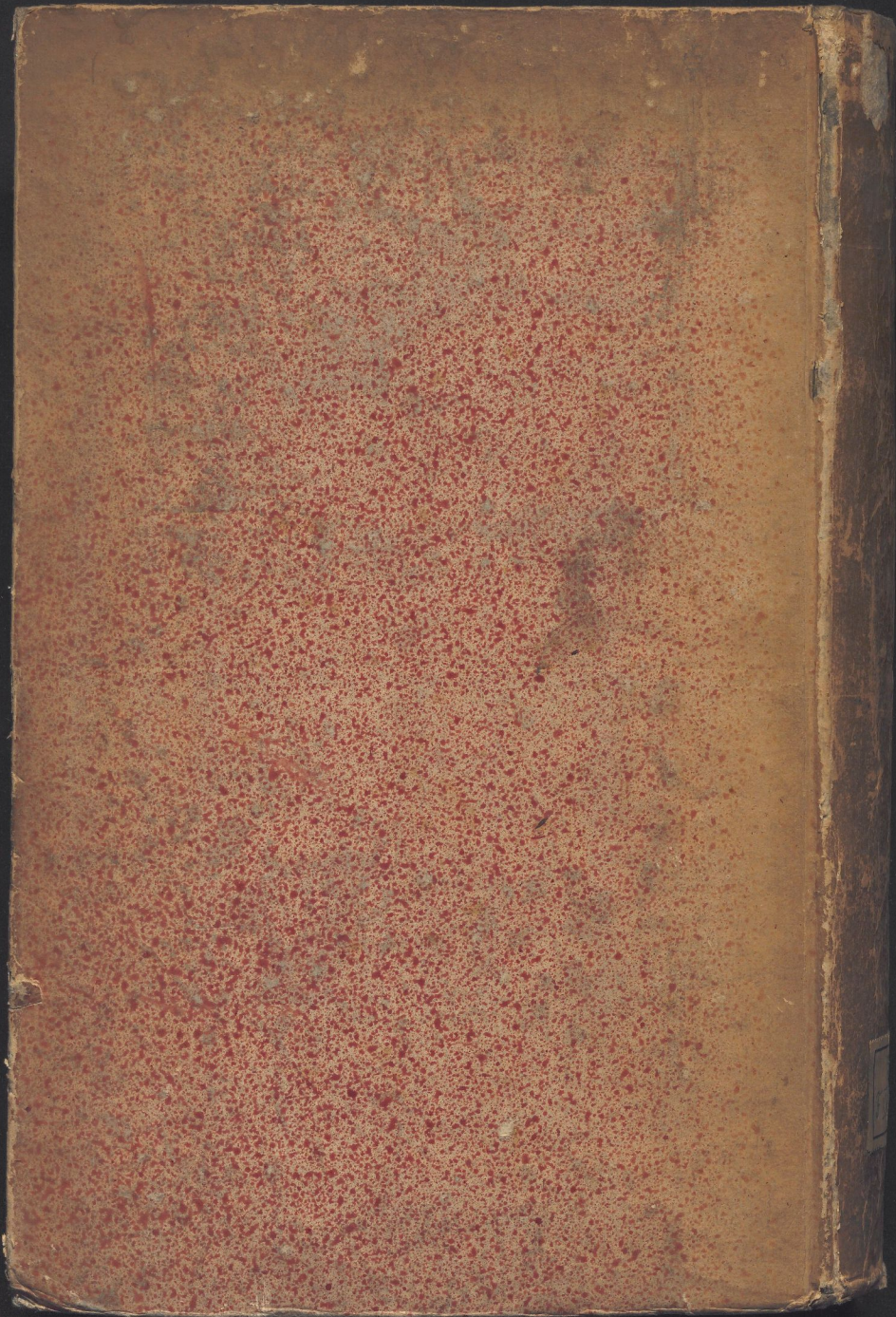
Wenn nun bey dem allen in Betrachtung kömlet, daß über die in Lehn-Actis deutlich beschriebene Lehn-Stücke, da so gar alle Species erzehlet werden, sich bey solchen Lehn-Stücken, über die ausgedrückte Stücke, etliche hundert Morgen Urthafften Landes, über 200 Morgen Wiesentwachs, eine große Anzahl von Morgen an Holz, ansehnliche Gerechtsame, Jagd, Fischerey in der Glene ne, Brau-Gerechtigkeit und Bier-Verlag u. s. w. befinden, und bisher nur bey dem Lehn genüzet worden; So wird man bekennen müssen, daß bey Zimmer nothwendig alles vor Eigenthum zu achten, was nicht mit dürren Worten, in denen Lehn-Briefen, zum Lehn gerechnet wird. Noch mehr wird man davon aus dem einigen Umstand, da bey Austauschung der Windischen Lehn, und Ueberlassung derselben an Chur-Braunschweig, ein mehrers nicht abgetreten, auch die abgetretene Stücke noch dazu geschäget, und vor 15000 Rthlr. angeschlagen worden. Dieserhalben kann denn, wenn gleich der Hr. Lehns-Urwald, die Austauschungs-Acta noch nicht ediret, nichts anders, als eine vollkommene und solche Reformatoria sententia gehoffet

gehoffet werden, welche vor die Qualitatem allodialem, aller in denen
 Lehn-Briefen nicht befindlichen Stücke, durchgehends ausfület, indem
 ein so hohes und erleuchtetes Gericht, wenn es alle beygebrachte Grün-
 de in ihren Zusammenhang ansiehet, befinden muß, daß sie concludent
 und was von der Gegen-Seite beygebracht worden, nicht
 allein überwiegen, sondern alles gänzlich
 enträften.



FICA





Anderweite
Rechtliche

Prüfung

Derjenigen Gründe,

Kraft welcher die in denen Stöckheimischen Lehn-Briefen nicht ausgedruckte, bey dem Guth Zimmer aber bisher gebrauchte Stücke, für Lehn gehalten werden wollen,

Ab Seiten

Der ehemahligen Frau Wittve von Stöckheim,

Jetzigen

Grey-Frau von Höbenthal /

Implorantin,

Wieder

Den Herrn Anwalt,

Königl. und Schurfürstl. Preuss.
Lehn - Cammer

Dann

Die Königl. Preussische
Meisterin

Frau Ilse Anne von
Geböhrene von B

In Vormundschaft über

Herrn Friedrich Paul
Imploraten.

Hildesheim, gedruckt durch J. H. Matthäi, & H

